

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3265	Schülerbeförderung	FM	8.	14/2322	Bausachen	WM
2.	14/2185	Gewässerschutz	UM	9.	14/2376	Bausachen	WM
3.	14/3264	Gewässerschutz	MLR	10.	14/2742	Gnadensachen	JUM
4.	14/3128	Behinderte	SM	11.	14/3205	Kanalisations- und Erschließungskosten	WM
5.	14/3161	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	12.	13/6506	Wiedergutmachung BEG	JUM
6.	14/3298	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	13.	14/3320	Gnadensachen	JUM
7.	14/3107	Natur- und Land- schaftsschutz	MLR	14.	14/2996	Öffentlicher Dienst	MLR
				15.	14/3338	Strafvollzug	JUM

### 1. Petition 14/3265 betr. Schülerbeförderungskosten

Die Petentin wohnt in W. im Z.-Kreis. Sie hat sich an den Petitionsausschuss des Bundestags gewandt. Sie begehrt mit ihrer Petition die Befreiung von Schülern ab Klasse 5 von den Schülerbeförderungskosten und Einführung einer landeseinheitlichen Regelung. Sie trägt vor, dass schulpflichtige Kinder ungleich behandelt würden. Zudem sei dies eine soziale Härte für die betroffenen Familien. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat die Petition an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg weitergeleitet.

Aus der Petition geht nicht hervor, ob und in welchem Umfang die Petentin von der Erstattung der Schülerbeförderungskosten persönlich betroffen ist. Sie selbst hat sich zu ihren familiären Verhältnissen nicht geäußert.

Der Z.-Kreis hat zum 1. Januar 2007 seine Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten geändert. Seitdem erhebt er von den Schülern bzw. Eltern zu den Kosten der Schülerbeförderung monatliche nach Schularten gestaffelte Eigenanteile in Höhe von:

- 29,30 Euro in den Klassen 11 bis 13 der Gymnasien;
- 27,20 Euro in den Realschulen und den Klassen 5 bis 10 der Gymnasien;
- 12,90 Euro in den Hauptschulen und ab Klasse 5 der Sprachheilschulen und Förderschulen.

Angelegenheiten der schulischen Bildung einschließlich der Schülerbeförderung unterliegen insgesamt der Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 Grundgesetz). Ebenso ist es Sache der Länder, die Finanzierung zu regeln.

Das Land hat zum Schuljahr 1983/1984 die Zuständigkeit für die Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Dabei wurde den Stadt- und Landkreisen in § 18 Abs. 2 FAG ausdrücklich das Recht eingeräumt, durch Satzung Einzelheiten zu regeln wie z. B. Höhe und Verfahren zur Erhebung von Eigenanteilen sowie Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten. Zu Höhe und Voraussetzungen für die Erhebung von Eigenanteilen hat der Gesetzgeber keine Vorgaben formuliert. Der Differenzierung der Eigenanteile nach Schularten stehen weder verfassungsrechtliche noch andere gesetzliche Regelungen, wie z. B. das Schulgesetz für Baden-Württemberg, entgegen.

Mit ihrem Hinweis auf eine unterschiedliche Erstattungspraxis in anderen Ländern wie z. B. Kassel (Hessen) bzw. Traunstein (Bayern) verkennt die Petentin, dass die Aufgabenverteilung im Bildungsbereich zwischen den Ländern und Kommunen unterschiedlich ausgestaltet werden kann.

Seit der Übertragung der Aufgabe zum Schuljahr 1983/1984 haben sich die örtlichen und regionalen Verhältnisse in Baden-Württemberg, insbesondere im

ÖPNV, unterschiedlich entwickelt. Die eigenverantwortliche Organisation der Schülerbeförderung durch die Schulträger sowie die Kostenerstattung durch die Stadt- und Landkreise hat zu örtlich unterschiedlichen Lösungen geführt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat sich mehrfach mit der Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung befasst.

Im Urteil vom 7. November 1995, Az.: 9S 1848/93, hat er festgestellt, dass trotz der bestehenden Schulpflicht für Grund- und Hauptschüler kein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Beförderung bestehe. Ausdrücklich weist der VGH darauf hin, dass allein der Umstand, dass die Konzentration der Hauptschulen in größeren Orten den Schulweg für Hauptschüler in vielen Gemeinden verlängere und eine Schülerbeförderung erst notwendig gemacht habe, keine Rechtspflicht auf volle Übernahme der Schülerbeförderungskosten begründe. Aus der historischen Entwicklung der für Grund- und Hauptschulen bestehenden Schulpflicht folge lediglich, dass diese Schülergruppe bei der Frage der Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht notwendig mit Schülern von Realschulen und Gymnasien gleichgestellt werden müsse.

Mit Beschluss vom 8. März 1996, Az.: 9S 1955/93, weist der VGH drauf hin, dass § 18 FAG den Stadt- und Landkreisen die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten auferlege. Im Rahmen ihrer Satzungshoheit bleibe es ihnen überlassen, den Umfang der Kosten selbst zu bestimmen und die notwendigen Kosten gegen andere Kosten abzugrenzen. Die gesetzliche Pflicht zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bedeute nicht, dass stets sämtliche Kosten zu erstatten seien. Auf eine vollständige Erstattung bestehe weder ein verfassungsrechtlich geschützter subjektiver Leistungsanspruch des Schülers noch ein objektiver verfassungsrechtliches Gebot für die Stadt- und Landkreise. Vielmehr besitzen sie einen weiten Gestaltungsspielraum, ob und in welchem Umfang eine Erstattungsregelung getroffen werde. Dabei dürften sie sich auch von finanzpolitischen Erwägungen leiten lassen. Es sei deshalb nicht zweifelhaft, dass sie berechtigt seien, Einschnitte vorzunehmen, um Fehlbeträge auszugleichen bzw. aufzufangen.

Der Gleichheitssatz verbiete es lediglich, gleiche Sachverhalte, die eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln. Dieser Verfassungsrechtsatz enthalte bei der Gewährung staatlicher Leistungen ein Willkürverbot, das den Stadt- und Landkreisen einen Spielraum zur Festlegung finanzieller Förderungsbedingungen belasse. Es liege in deren Ermessen, in welcher Weise den Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen werde. Eine Ungleichbehandlung verletze den Gleichheitssatz nur dann, wenn dafür jeder sachliche einleuchtende Grund fehle. Die Abgrenzung eines begünstigten Tatbestandes sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn vertretbare Gründe dafür sprechen und die Stadt- und Landkreise willkürliche Diskriminierungen und Privilegierungen vermeiden. Der Gestaltungsspielraum ende erst dort, wo

eine ungleiche Behandlung nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar sei und mangels einleuchtender Gründe als willkürlich beurteilt werden müsse.

Der Z.-Kreis hat von der gesetzlichen Ermächtigung des § 18 FAG in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Bei der Festlegung der Eigenanteile hat der Kreis – wie der VGH festgestellt hat – einen weiten Ermessensspielraum. Anhaltspunkte, dass die Festlegungen des Z.-Kreises ermessensfehlerhaft sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Die vom Z.-Kreis festgelegten Eigenanteile stehen mit § 18 FAG und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Einklang und sind nicht zu beanstanden. Sie verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht. Der Kreis hat das Gebot zur Gleichbehandlung beachtet. Zulässig ist es, die Erstattung der Schülerförderungskosten nach Schularten zu differenzieren. Dem stehen nach der Rechtsprechung des VGH keine rechtliche Bedenken entgegen.

Nach §§ 1 und 2 AGG ist es unzulässig, aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität bei Sozialvergünstigungen oder der Bildung zu differenzieren. Diese Vorgabe hat der Z.-Kreis beachtet. Aus dem Vortrag der Petentin ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Die Differenzierung nach Schularten stellt keinen personenbezogenen, sondern einen sachbezogenen Grund dar, dem das AGG nicht entgegen steht. Das AGG steht ebenso wenig unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Stadt- und Landkreise entgegen.

Durch die Erstattungspraxis des Z.-Kreises wird die freie Schulwahl im Bereich der weiterführenden Schulen nicht beeinträchtigt. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Erstattung der daraus entstehenden Kosten.

Ergänzend hat der Z.-Kreis darauf hingewiesen, dass in seiner Satzung Sozialregeln enthalten sind. Danach müssen Familien den Eigenanteil nur für höchstens zwei Kinder bezahlen. Weitere Kinder in der Familie sind davon befreit. Außerdem ist in besonderen Härtefällen die Möglichkeit zur Befreiung von Eigenanteilen vorgesehen. Vergleichbare Regelungen hat die Mehrzahl der Stadt- und Landkreise getroffen. Darüber hinaus hat der Z.-Kreis in seiner Satzung Ganzjahresfahrer im Bereich des ÖPNV generell vom Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

## 2. Petition 14/2185 betr. Zuschüttung einer Teichanlage

Die Petenten greifen mit ihrer Eingabe das abgeschlossene Petitionsverfahren 14/1347 (Drucksache 14/2009) noch einmal auf. Sie sind insbesondere der Auffassung, die ablehnende Landtagsentscheidung basiere auf fehlerhaften Informationen. Vor diesem Hintergrund wenden sich die Petenten erneut gegen die – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für rechtmäßig erkannte – Entscheidung des Landratsamts auf Beseitigung der Fischteichanlage, Herstellung des ursprünglichen Zustandes sowie Sicherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers.

Auf die ergänzende Petition hat eine Kommission des Petitionsausschusses am 1. Juli 2008 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Bei diesem Termin wurden Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Teichanlagen einschließlich des zur Speisung der Fischteiche bestehenden Entnahmebauwerks vereinbart, die wenigstens eine Duldung rechtfertigen könnten. Die Umsetzung der unter dem Vorsitz der Kommission des Petitionsausschusses vereinbarten Maßnahmen hat sich jedoch verzögert.

Am 24. November 2008 fand mit den Petenten ein weiterer Ortstermin zusammen mit dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Flurneuordnung sowie Vertretern des Landratsamtes statt. An diesem Termin wurde den Petenten nochmals ausführlich erläutert, welche Planunterlagen für die vorzunehmende Prüfung und Beurteilung dem Landratsamt vorzulegen sind.

Erst am 11. Dezember 2008 haben die Petenten die Erstellung der geforderten Planunterlagen an ein Planungsbüro in Auftrag gegeben und diese dem Landratsamt am 27. Februar und 20. März 2009 vorgelegt. Darin waren enthalten:

- Eine Darstellung des Bestandes (Bilder und Text),
- eine Aufstellung der durchgeführten bzw. vorgesehenen ökologischen Verbesserungsmaßnahmen (Bilder und Text),
- ein Lageplan im Maßstab 1 : 500,
- eine Handskizze mit Einzeichnung der Entnahmestelle (geschätzt) und verschiedene Anmerkungen zum Betrieb der Anlage.

Zu den Unterlagen ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

- Beseitigung des bestehenden Entnahmebauwerks und dessen Versetzung:

Die Entnahmestelle ist nicht in die bestehenden Unterlagen eingezeichnet. Die Beseitigung des Entnahmebauwerks aus Beton und Gitter ist von den Petenten nicht beabsichtigt. Hierzu erklärten die Petenten, dass das Entnahmebauwerk außerhalb des Kartenbereichs liege und eine maßstabsgetreue Einzeichnung durch das Ingenieurbüro zeitaufwändig sei. Den Vorschlag des Landratsamts auf Besei-

tigung bzw. Versetzung des Entnahmebauwerks lehnten die Petenten auch mit der Begründung ab, dass dann kein Wasser mehr in der Teichanlage ankommen würde.

- Renaturierung der Teiche 3, 4 und 5:

Nach den vorgelegten Unterlagen wurde an den Teichen 3, 4 und 5 jeweils eine flache Uferzone eingerichtet. Weitere Uferabflachungen seien aufgrund der leichten Hanglage und der beengten Breite des Grundstückes laut den Petenten nicht möglich. Die Petenten erklärten, dass die Teiche 3 und 4 dauerhaft fischfrei bleiben sollen. Hingegen sollen in Teich 5 wieder Fische eingesetzt werden. Weitere Verbesserungsmaßnahmen für das Gewässer bzw. zur Herstellung einer naturnahen Entwicklung der Teiche 3 bis 5 wurden von den Petenten nicht gemacht. Die Darstellung der bereits eingerichteten Flachwasserzonen fehlt in den Planunterlagen.

- Mindestwasserführung im alten Bachverlauf und Umgestaltung bzw. Verbesserung des Wassergrabens zwischen Entnahmebauwerk und Einleitung in den ersten Teich:

Trotz der den Petenten vom Landratsamt überlassenen Skizze mit der Einzeichnung der vorgeschlagenen Renaturierung des Bachabschnittes und der hierzu erbetenen Vorschläge zur Verbesserung der Gewässerökologie, lassen die von den Petenten vorgelegten Unterlagen auch weiterhin den Betrieb der gesamten Fischteichanlage im Hauptschluss, also mit Wasserdurchlauf durch alle fünf Teiche, erkennen. Ein Vorschlag zur Verbesserung der Gewässerökologie des alten Bachlaufes und zur Herstellung einer Mindestwassermenge wurde von den Petenten nicht gemacht. Eine Begründung, weshalb der alte Bachverlauf zwischen Teich 1 und 5 nicht wieder reaktiviert werden kann, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

- Fischbesatz:

Nach Aussage der Petenten sollen ca. 150 bis 200 Fische im zweijährigen Wechsel in die Teiche 1 und 2 eingesetzt werden.

- Beseitigung der Sitzbank und Entfernung der Terrassenplatten:

Diese Maßnahmen wurden von den Petenten durchgeführt.

#### Beurteilung der Maßnahmen:

Bisher muss festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen nicht dem Ergebnis des Ortstermins vom 1. Juli 2008 entsprechen. Danach wurde vorgeschlagen, die oberen zwei Teiche zu belassen und die unteren drei Teiche zu renaturieren und in Biotop umzugestalten. Das Wasser könne zwar durch alle Teiche durchlaufen, es solle jedoch anschließend wieder in den Bachlauf abfließen. Zudem wurde vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses vorgeschlagen, die

unteren drei Teiche naturnah anzulegen, ohne Befestigungen bzw. mit abgeflachten Rändern. Mit diesen Maßnahmen sollte der Natur mehr Raum gegeben werden, um so einer größeren Amphibienvielfalt einen angemessenen Lebensraum zu geben. Der Petent erklärte, dass er der Anlegung eines Biotops gegenüber aufgeschlossen sei, wenn er das Wasser für seine Teiche verwenden könne. Beim Ortstermin am 24. November 2008 wurde vom Landratsamt angefragt, dass der Petent einen Vorschlag unterbreiten soll, welcher fachtechnisch und wasserrechtlich beurteilt werden könne.

Nach den vorgelegten Unterlagen wurden Flachwasserzonen an den drei unteren Teichen angelegt. Weitere Flachwasserzonen sowie Vorschläge zur Verbesserung der Gewässerökologie liegen trotz der den Petenten am 24. November 2008 überreichten Skizze mit dem eingezeichneten Bachabschnitt hingegen nicht vor.

Nach Vorlage der Unterlagen sollte die Wasserbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Duldung prüfen. Bei den Unterlagen handelt es sich im Wesentlichen um eine Dokumentation über den Bestand der Anlage mit Bildern und Textteil. Die Unterlagen lassen konkrete Vorschläge entsprechend den von der Kommission ins Auge gefassten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie vermissen. Vielmehr erklärten die Petenten, weitere Flachwasserzonen seien nicht möglich.

Darüber hinaus sollen auch in Teich 5 wieder Fische eingesetzt werden. Im Hinblick auf die Schüttung von maximal 1 l/s ist der Besatz von bis zu 200 Fischen auch in den Teichen 1 und 2 aus tierökologischer Sicht bedenklich. Auf eine mögliche Versetzung des Entnahmebauwerks sind die Petenten nicht eingegangen. Zwar wurden die planerische Darstellung des Entnahmebauwerks und die Verbesserungsmaßnahmen am Gewässer mit den Petenten beim letzten Ortstermin im November 2008 erörtert. Diese Vorschläge wurden von den Petenten jedoch nicht angenommen und sind bis dato nicht umgesetzt.

Die vorgelegten Unterlagen lassen eine abschließende wasserrechtliche Beurteilung somit nicht zu. Der derzeitige Betrieb der Anlage verstößt nach wie vor gegen wasserrechtliche Bestimmungen.

Auf Vorschlag des Landratsamts käme, um letztendlich doch zu einem einvernehmlichen Abschluss zu kommen, die Erteilung einer widerruflichen Duldung der Anlage mit dem derzeit bestehenden Durchfluss der Quellschüttung durch alle fünf Teiche unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Der Zulauf zwischen Teich 4 und Teich 5 ist zu beseitigen.
- Die Teiche 3 bis 5 sind als Biotop herzustellen und dauerhaft fischfrei zu halten und
- ein geeigneter Ausgleich ist durch Verbesserung der Gewässerökologie im alten Bachlauf zu schaffen.

Die Modalitäten der Duldung werden derzeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufbereitet. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung kann die Petition für erledigt erklärt werden. Ansonsten kann ihr weiterhin nicht abgeholfen werden.

Aufgrund der Dauer dieses Verfahrens und der bereits angefallenen Kosten ist ein weiterer Aufwand nicht mehr zu rechtfertigen.

#### Beschlussempfehlung:

Mit diesen Ausführungen und dem beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

### 3. Petition 14/3264 betr. Wasserversorgung

#### Gegenstand der Petition:

Die Zielrichtung der Petition ist nicht völlig klar.

Der Petent kritisiert offenbar die Bestimmung des § 21 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001), die seiner Ansicht nach „den Schutz der Verbraucher unzureichend anspricht“. § 21 Abs. 1 TrinkwV 2001 soll demnach „auf-, umgerüstet“ werden, um den Einfluss von „Lobby-Verbänden“ zu begrenzen.

Der Petent will sich darüber mit dem zuständigen Bundesministerium auseinandersetzen, mit dem er bereits im Gespräch sei (erwähnt wird das früher für Trinkwasser zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung [BMGS], Ref. 123; jetzt zuständig: Bundesministerium für Gesundheit, Ref. 324).

#### Sachverhalt:

Der Petent beklagt seit mehreren Jahren in Eingaben an verschiedene Stellen, dass er vermutlich durch die hohe Wasserhärte in B. D., möglicherweise verbunden mit Handwerkerfehlern, Bauschäden erlitten habe und leitet daraus die Forderung nach weicherem Trinkwasser in B. D. ab.

Die Wasserhärte des Trinkwassers ist rechtlich nicht begrenzt, die TrinkwV 2001 nennt keinen Grenzwert für die Wasserhärte. Gegebenenfalls müssen jedoch die Verbraucher nach § 21 Abs. 1 TrinkwV 2001 bei Vorliegen von aggressivem Wasser oder bei hoher Wasserhärte auf für den jeweiligen Fall besonders geeignete Materialien für die Trinkwasser-Installation hingewiesen werden.

§ 21 Abs. 1 TrinkwV 2001 legt unter anderem Folgendes fest: „Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ... haben den Verbraucher durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des ihm zur Verfügung gestellten Wassers für den menschlichen Ge-

brauch auf der Basis der Untersuchungsergebnisse ... zu informieren. Dazu gehören auch Angaben über die verwendeten Aufbereitungsstoffe und Angaben, die für die Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. ...“.

Die Stadt B. D. kommt dieser Anforderung nach Angaben des Regierungspräsidiums F. mit einem einmal jährlich erstellten Faltblatt mit umfassenden Informationen zur Trinkwasserqualität einschließlich Angaben zu Leitungsmaterialien nach. Das Faltblatt wird an alle Haushalte verteilt, im Internet zum Download bereitgestellt und liegt in der Stadtverwaltung und den Ortsverwaltungen kostenlos aus. Im Faltblatt werden für diesbezügliche Fragen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung und im Wasserwerk benannt. Außerdem werde der Härtebereich des Trinkwassers jeweils in der Wasserrechnung angegeben und anlassbezogen in der Lokalpresse und im amtlichen Mitteilungsblatt über die Trinkwasserversorgung informiert.

Das Regierungspräsidium F. hat in einem Schreiben vom 30. Oktober 2008 an die Stadt B. D. ausdrücklich begrüßt, dass sich die Stadt mit Hilfe der Fachförderung Wasserwirtschaft des Landes eine Rahmenplanung Wasserversorgung hat erstellen lassen. Darin werden unter anderem mit vertretbarem Kostenaufwand finanzierbare Versorgungsvarianten dargestellt, mit denen der sehr hohe Härtegrad des Trinkwassers in B. D. von ca. 24° dH auf unter 14° dH gesenkt werden könnte. Möglich wäre dies durch einen Wasserbezug von der benachbarten Stadt D. oder vom Zweckverband Bodenseewasser-Versorgung. Ähnliche Versorgungsvarianten hat nach Kenntnis des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum in der Vergangenheit auch der Petent gegenüber der Stadt ins Gespräch gebracht. Laut einem vorliegenden Presseartikel hat sich jedoch der Gemeinderat der Stadt B. D. mehrheitlich gegen eine solche Lösung ausgesprochen.

Die Trinkwasserversorgung als solche wird von den Gemeinden und Städten des Landes in kommunaler Selbstverwaltung organisiert. Eine Weisungsbefugnis des Landes ist insofern nicht gegeben.

#### Rechtliche Würdigung:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird durch die in der Petition angesprochenen Umstände in B. D. keine Rechtsvorschrift verletzt.

Eine Änderung des § 21 Abs. 1 TrinkwV 2001 in dem angesprochenen Sinne erscheint nicht erforderlich und wäre zudem Angelegenheit der Bundesregierung.

#### Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

#### 4. Petition 14/3128 betr. Schwerbehindertenangelegenheit, Merkzeichen „aG“

Die Petentin möchte die speziell gekennzeichneten Behindertenparkplätze benutzen. Sie trägt vor, dass sie infolge ihrer Behinderung zum Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug die Fahrertüre ganz öffnen müsse. Deshalb könne sie standardmäßige Parkplätze nicht benutzen.

Die Straßenverkehrsbehörden erteilen besondere Parkausweise zur Benutzung von Behindertenparkplätzen an schwerbehinderte Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert sind und vom Versorgungsamt beim Landratsamt das Merkzeichen „aG“ erhalten haben.

Das Versorgungsamt beim Landratsamt L. hat die bei der Petentin vorliegenden Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von 100 bewertet und für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen die Merkzeichen „G“, „B“ und „RF“ festgestellt, am 23. Oktober 2006 verneinte es eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“ (Merkzeichen „aG“). Den hiergegen erhobenen Widerspruch hat das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg (beim Regierungspräsidium S.) am 8. Februar 2007 zurückgewiesen, das anschließende Klageverfahren endete im Mai 2008 mit einer Klagerücknahme. Damit sind die Feststellungen des Versorgungsamts beim Landratsamt L. rechtsverbindlich.

Als außergewöhnlich gehbehindert gelten Menschen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere:

- Querschnittsgelähmte
- Doppel-Oberschenkelamputierte
- Doppel-Unterschenkelamputierte
- Personen, denen ein Bein im Hüftgelenk entfernt wurde.

Die Notwendigkeit eines breiten Parkplatzes zur Öffnung der Tür rechtfertigt die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nicht. Allein entscheidungsrelevant ist vielmehr die Einschränkung der Gehfähigkeit. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 3. Februar 1988 – 9/9a RVs 19/86 – ausgeführt, die Parkerleichterung sei nicht dafür vorgesehen, das Ein- und Aussteigen ungefährdeter zu ermöglichen. Sie sei vielmehr dazu gedacht, den schwerbehinderten Menschen mit dem Pkw möglichst nahe an sein jeweiliges Ziel fahren zu lassen. Nicht die Schwierigkeiten bei der Benutzung des gewöhnlichen Parkraums, sondern die jeweilige Lage bestimmter Parkplätze zu bestimmten Zielen sei straßenverkehrsrechtlich maßgeblich. Der Nachteilsausgleich soll allein die neben der Pkw-Benutzung unausweichlich anfallende tatsächliche Wegstrecke so weit wie möglich verkürzen.

Das Merkzeichen „aG“ kann also nur dann festgestellt werden, wenn die Gehfähigkeit in derart außergewöhnlich hohem Maß eingeschränkt ist wie bei dem beispielhaft genannten Personenkreis. Dies ist bei der Petentin nicht der Fall. Das im Rahmen des Klagever-

fahrens beigezogene fachneurologische Gutachten vom 4. März 2008 verneint ausdrücklich bei der Petentin eine außergewöhnliche Gehbehinderung.

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen können jedoch nach den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen Parkerleichterungen in Anspruch nehmen und damit im eingeschränkten Halteverbot, in Ladezonen oder in Fußgängerzonen parken. Für die Vergabe der Ausnahmegenehmigungen sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig.

Die versorgungsärztliche Überprüfung des medizinischen Sachverhaltes hat ergeben, dass die Petentin diesem Personenkreis zugerechnet werden kann. Insofern könnte der Petition teilweise abgeholfen werden. Es bleibt der Petentin anheimgestellt, sich bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde über den Umfang der Parkerleichterungen beraten zu lassen und dort einen entsprechenden Antrag zu stellen.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit die versorgungsärztliche Überprüfung ergab, dass die Petentin bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Parkerleichterungen stellen kann, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

#### 5. Petition 14/3161 betr. öffentliche Sicherheit und Ordnung

##### Gegenstand der Petition:

Die Petentinnen wenden sich gegen das behördliche Vorgehen im Zusammenhang mit der Haltung zweier Rottweilerhunde, insbesondere gegen die Versagung der Hundehaltung sowie die Wegnahme der Tiere.

##### Sachverhalt:

Eine der Petentinnen und deren Ehemann waren Halter eines Rottweilerrüden; die andere Petentin – Tochter des Ehepaars – war Halterin einer Rottweilerhündin in der Gemeinde K. Nachdem der Rüde am 22. Juli 2007 ein Kleinkind gebissen hatte, wurden beide Hunde erstmals von einer Amtstierärztin des Landratsamts K. begutachtet, wobei auch ein Polizeibeamter der Diensthundestaffel beteiligt wurde. Bei der Begutachtung verfiel der Rottweilerrüde bereits bei geringfügigen Reizen in ein Drohverhalten, das er trotz Besuchungssignalen und Entspannung der Situation fortsetzte. Die Rottweilerhündin zeigte sich bei der Begutachtung im Wesentlichen unauffällig. Außer-

dem reagierten beide Hunde auf Kommandos der Petentinnen nicht oder nur zögerlich. Im Ergebnis stellten Amtstierärztin und Polizei die Kenntnisse und Fähigkeiten der Petentinnen zur Hundehaltung in Frage.

Die Gemeinde K. verfügte mit Schreiben vom 30. Juli 2007 gegenüber den Eheleuten einen Leinen- und Beißkorbzwang für den Rottweilerrüden sowie eine Zaungestaltung des Grundstücks, die es den Hunden nicht ermöglicht, in das Nachbargrundstück zu gelangen. Am 13. August 2007 besichtigte die Gemeinde K. das Grundstück im Beisein der betroffenen Familie. Das Grundstück war auf halber Höhe in westlicher Richtung provisorisch mit Baustahlmatten gesichert. Die Familie sagte zu, dass nach Ende der Gartensaison hier ein Zaun aufgebaut werde und sich die Hunde bis dahin nicht unbeaufsichtigt auf dem Grundstück aufhalten würden. Eine ordnungsgemäße Sicherung des Grundstücks ist später nicht erfolgt.

Am 3. November 2007 ereignete sich ein weiterer Beißvorfall, bei dem ein damals achtjähriges Nachbarkind von beiden Rottweilerhunden angefallen und erheblich verletzt wurde. Das Kind musste mit einem Rettungswagen in die Kinderklinik gebracht werden. Im Garten des Wohnanwesens der Eheleute waren Schleifspuren und in verschiedenen Wohnräumen Blutspuren feststellbar. Während der Spurensicherung durch das Polizeirevier K. waren die Hunde in zwei Zimmern der Wohnung eingeschlossen. Bei der Sachverhaltserhebung vor Ort waren außerdem Polizeibeamte der Hundeführerstaffel sowie des örtlich zuständigen Polizeireviers E. anwesend. Die beteiligten Beamten bestreiten, wie von den Petentinnen behauptet, von der Nachbarschaft Kaffee angeboten bekommen bzw. Kaffee getrunken zu haben. Ebenfalls verwarfen sie sich dagegen die Petentinnen wie „Schwerverbrecher“ behandelt zu haben, sie wurden vielmehr sachlich – wie alle Beteiligten – zur Sache gehört.

Nach telefonischer Absprache mit der Polizeihundeführerstaffel verfügte die Gemeinde K. als Ortspolizeibehörde die Beschlagnahme der Hunde. Die beiden Hunde wurden im Tierheim E. untergebracht und dort am 13. November 2007 erneut von der Amtstierärztin begutachtet. Während sich die Hündin auch bei dieser Begutachtung im Wesentlichen unauffällig verhielt, zeigte der Rottweilerrüde im Rahmen eines Beutespiels eine massive Beutesicherung. Bei einem Beißversuch an einem Hetzarm ließ er selbst bei Schlägen auf den Kopf und die Kehle zunächst nicht ab. Mit Verfügungen vom 14. November 2007 untersagte die Gemeinde K. den Petentinnen das Halten gefährlicher Hunde, Kampfhunde sowie großer Hunde, ordnete erneut die Beschlagnahme der Hunde an; gleichzeitig erfolgte die Androhung der Einziehung der Hunde.

Die Halterin der Rottweilerhündin hat mit Schreiben vom 20. November 2007 gegen die Verfügung vom 14. November 2007 Widerspruch erhoben. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Eine Begründung des Widerspruchs erfolgte zunächst nicht. Erst im März 2009 wurde eine Widerspruchsbegründung nachgereicht.

Die Amtstierärztin bot den Petentinnen an, eine schriftliche Sachkundeprüfung beim Landratsamt K. abzulegen. Außerdem bot sie der Halterin der Rottweilerhündin eine weitere praktische Prüfung an, nach deren Bestehen die Rückgabe der Hündin in Betracht gekommen wäre. Die Petentinnen bestanden die schriftliche Sachkundeprüfung am 5. Dezember 2007. Aufgrund eines Suizidversuchs einer der Petentinnen (Tochter) im Januar 2008 konnte eine praktische Prüfung mit der Hündin nicht erfolgen. Der damals von den Petentinnen beauftragte Rechtsanwalt bat am 23. Januar 2008 per E-Mail, der einen Petentin (Mutter) zu ermöglichen, ein entsprechendes Training mit der Hündin fortzuführen. Die Gemeinde K. versagte der Mutter die Trainingsmöglichkeit, da sie weder geeignet noch in der Lage sei, einen Hund zu führen. Am 6. März 2008 erfolgte die Mitteilung des Rechtsanwalts, dass die Hündin nunmehr an die Mutter verschenkt worden sei und diese die Herausgabe der Hündin wünsche. Die Gemeinde K. teilte dem Rechtsanwalt mit, dass auch beim Bestehen eines Schenkungsvertrags, der allerdings noch nachzuweisen wäre, ein Halten der Hündin aufgrund des Verbots des Haltens von Hunden bestimmter Größe und Gewichts nicht möglich ist. Der Rechtsanwalt benannte eine sachkundige Person zur Hundehaltung, worauf mit Verfügung vom 18. April 2008 die Rottweilerhündin eingezogen wurde. Die Petentinnen haben der Eigentumsübertragung schriftlich zugestimmt.

Nach verschiedenen Versuchen, den Rottweilerrüden an eine sachkundige und zuverlässige Person zur Haltung zu übergeben, fand das Landratsamt K. einen geeigneten Halter. Mit Schreiben der Gemeinde K. vom 18. April 2008 erfolgte die Einziehung des Rüden mit Sofortvollzug. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Eheleute zur Weitergabe des Rüden ohne Durchführung einer öffentlichen Versteigerung wurde dieser an den neuen Tierhalter übergeben.

In der Folge übergaben die Petentinnen ihre Interessenvertretung an die Anwaltskanzlei S., die am 22. Juli 2008 bei der Gemeinde K. Akteneinsicht begehrte. Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten reagierte die Gemeinde erst am 25. August 2008 nach zwei Mahnungen. Der Gemeinde lagen zwar Vertretungsvollmachten für die Petentinnen vor, nicht jedoch für den ebenfalls betroffenen Ehemann. Außerdem bestand die Gemeinde darauf, dass die Akteneinsicht nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in ihren Diensträumen stattfindet. Am 30. September 2008 erhob die Anwaltskanzlei Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Sachbearbeiter bei der Gemeinde. Die Beschwerde wurde vom Bürgermeister zurückgewiesen. Gleichzeitig stellte die Gemeinde in Aussicht, dass die Versendung einer vollständigen Aktenkopie gegen Auslagerstatung geprüft werde. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 wandte sich die Anwaltskanzlei wegen verweigerter Akteneinsicht an das Landratsamt K. Das Landratsamt als zuständige Dienstaufsichtsbehörde forderte die Gemeinde zur Stellungnahme auf, die mit Schreiben vom 11. Februar 2009 erfolgte. Inzwischen hat die Gemeinde K. eine vollständige Aktenkopie übersandt.

**Rechtliche Würdigung:**

Das Einschreiten der Polizeibeamten erfolgte im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz. Die Folgemaßnahmen hat die Gemeinde K. als Ortspolizeibehörde getroffen. Die Gemeinde hat die Hunde der Petentinnen nach § 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde als gefährliche Hunde eingestuft. Die getroffenen Maßnahmen entsprechen der Polizeiverordnung i. V. m. den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über das Halten gefährlicher Hunde.

Nachdem inzwischen eine Widerspruchsbegründung vorliegt, hat die Gemeinde K. das weitere Widerspruchsverfahren zu prüfen.

Nach § 29 LVwVfG hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, bei der die Akten geführt werden. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde erfolgen. Weitere Ausnahmen können gestattet werden. Zwar hätte das Verfahren der Akteneinsicht durchaus schneller abgewickelt werden können, im Hinblick auf den Verfahrensstand war jedoch keine besondere Eilbedürftigkeit festzustellen. Im Übrigen wäre der Anwaltskanzlei auch die Akteneinsicht in den Diensträumen der Gemeinde zuzumuten gewesen, um das Verfahren zu beschleunigen.

Im Ergebnis ist das Verwaltungshandeln der Gemeinde K. als Ortspolizeibehörde nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizeibeamten, die im Zusammenhang mit den Beißvorfällen vor Ort tätig wurden, sind nicht erkennbar.

**Beschlussempfehlung:**

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Fauser

**6. Petition 14/3298 betr. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, SGB XII**

Der Petent begehrt die Auszahlung von ergänzenden Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung.

Der Petent beantragte im März 2006 ergänzend zu einer Altersrente und Pflegeleistungen die Gewährung von Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII. Die Ermittlung der Einkommensverhältnisse des Petenten gestaltete sich aus Sicht des Kreissozialamts R. schwierig, insbesondere wurde vermutet, dass der Petent noch über Einkommen aus

einer freiberuflichen Tätigkeit verfügt und dieses verschweigt.

Im Mai 2006 beantragte der Petent beim zuständigen Sozialgericht M., den Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm die Leistungen ab März 2006 zu gewähren. Das Sozialgericht teilte die Bedenken des Sozialamts hinsichtlich des Einkommens des Petenten und verlangte eine Eidesstattliche Versicherung bezüglich des Einkommens. Diese Eidesstattliche Versicherung wurde nicht geleistet, worauf der Antrag auf einstweilige Anordnung abgelehnt wurde.

Im August 2007 beantragte der Petent erneut Leistungen für sich und nun auch für seine Ehefrau nach dem vierten Kapitel SGB XII. Das Sozialamt forderte den Petenten schriftlich auf, Unterlagen vorzulegen, die für die Entscheidung über das Hilfebegehren erforderlich waren. Nachdem der Petent hierzu nicht bereit war, wurde der Antrag im Dezember 2007 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid legte der Petent Widerspruch ein, dieser wurde wegen Nichterweislichkeit der Anspruchsvoraussetzungen zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Petent Klage beim Sozialgericht, diese ist noch anhängig.

Die Vermutung des Sozialamtes, dass der Petent anderweitig Einnahmen erzielt und diese verschweigt wird gestützt durch eine Reihe von Indizien und das Verhalten des Petenten, das den Eindruck erweckt, dass er seine tatsächlichen finanziellen Verhältnisse nicht offenlegen will.

Der Petent bietet auf seiner Website im Internet Dienstleistungen als staatlich vereidigter Diplom-Dolmetscher an. Auch wird er nach wie vor im Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer in Baden-Württemberg des OLG S. geführt. Daneben findet sich auch ein Firmeneintrag im Branchenverzeichnis im Internet.

Im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sicherte der Petent 2006 auf Anfrage des Gerichtes schriftlich zu, dass er nur *ein* Konto habe. Im Zuge der Ermittlungen des Sozialamtes wurde jedoch festgestellt, dass der Zahlungsverkehr des Petenten zum größten Teil über ein anderes Konto erfolgt, das auf den Namen des Sohnes des Petenten bei der Volksbank K. angelegt wurde. Auf diesem Konto waren auch Zahlungseingänge zu verzeichnen. Sowohl der tatsächlich Bezugsberechtigte der Zahlungen als auch der Grund der Zahlungen konnte im Rahmen der Ermittlungen des Sozialhilfeträgers nicht schlüssig geklärt werden. Im Rahmen eines vom Sozialhilfeträger eingeleiteten Strafverfahrens wegen des Verdachts des Betruges zum Nachteil der öffentlichen Hand konnte dann nachgewiesen werden, dass der Petent im Jahr 2005 Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als Übersetzer erzielt hat, die er beim Sozialhilfeträger nicht angezeigt hatte. In diesem Zusammenhang erging am 7. Juni 2006 ein Strafbefehl des Amtsgerichtes S. Nach Einspruch des Petenten wurde das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Im Wesentlichen geht es bei dem Rechtsstreit um die Frage, ob der Petent tatsächlich bedürftig im Sinne von § 41 SGB XII ist, das heißt, keine anderweitigen Einnahmen und insoweit Anspruch auf staatliche Leistungen in der geltend gemachten Höhe hat.

Die Hilfesuchenden tragen die materielle Beweislast für die vorgetragene Bedürftigkeit. Verbleiben nach Durchführung der im Einzelfall gebotenen Tatsachenfeststellungen Zweifel daran, dass der Hilfesuchende seinen notwendigen Lebensunterhalt tatsächlich nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann, geht dies zu Lasten des Hilfesuchenden mit der Folge, dass kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht.

Dementsprechend trägt auch der Hilfesuchende die Darlegungslast. Es ist zunächst seine Aufgabe, dem Sozialhilfeträger die den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung begründenden Umstände zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen in geeigneter Weise zu belegen. Bestehen im Einzelfall aus konkretem Anlass Zweifel daran, dass der Hilfesuchende tatsächlich hilfebedürftig ist, gehört es deshalb zu seinen Obliegenheiten, diese Zweifel durch Darlegung geeigneter Tatsachen auszuräumen. Fehlt es an einem ausreichenden Sachvortrag und sind die der Behörde zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten – wie vorliegend – ausgeschöpft, dann kann nach den allgemeinen Regeln der materiellen Beweislast dem Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nicht entsprochen werden.

Die sorgfältige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch das Kreissozialamt und die restriktive Haltung angesichts der vom Petenten selbst genährten Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit sind rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

#### **7. Petition 14/3107 betr. Naturschutz, Entfernen von Gehölzen im Uferbereich des Neckars**

Der Petent begehrt die Freihaltung der Neckarufer im Stadtteil Heilbronn-Klingenberg im Naturschutzgebiet Altnekar-Horkheim auf einer Länge von ca. 50 m, da in diesem Bereich im Jahre 1973 ein Platz mit Tischen und Bänken errichtet wurde.

Die Stadt Heilbronn (Stadt H.) hat am 2. August 2005 beim Regierungspräsidium Stuttgart (Regierungspräsidium S.) einen Antrag auf Entfernung von Gehölzen im Uferbereich des Neckars auf einer Länge von ca. 50 m gestellt mit dem Ziel der „Wiederherstellung und Offenhaltung von historischen Blickbeziehungen, um den Altnekar wieder visuell erlebbar zu machen“.

Nachdem am 28. September 2005 ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern der Stadt H. sowie des Re-

gierungspräsidiums S. stattgefunden hatte, wurde der Antrag am 17. Oktober 2005 abgelehnt. Dies wurde mit dem für eine Befreiung nicht vorhandenen öffentlichen Interesse begründet, welches beispielsweise bei notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu bejahen sei. Weder der Erholungsgedanke, noch die historische und visuelle Blickbeziehung zum Neckar stünde im Vordergrund der Verordnung des Regierungspräsidiums S. über das Naturschutzgebiet „Altnekar Horkheim“ vom 26. November 1987 (NSG-VO).

Vielmehr schütze § 3 der NSG-VO den Erhalt der Ufersteilzonen mit ihren jeweils unterschiedlichen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzengemeinschaften. Eine Rodung der Uferböschung würde bedeuten, dass Menschen und Tiere (vor allem Hunde) in die Uferbereiche vordringen könnten und dadurch Brutvögel wie Eisvögel, Teichhuhn oder Schwarzmilan nachhaltig gestört würden. Beispielsweise seien für den Eisvogel bereits rückläufige Bestandszahlen festzustellen.

Bei Erlass der NSG-VO im Jahre 1987 war der fragliche Bereich bereits zugewachsen.

Zum Anliegen des Petenten hat die Regierung wie folgt Stellung genommen:

Nach § 3 der NSG-VO ist Schutzzweck der NSG-VO der Erhalt der Ufersteilzonen mit ihren jeweils unterschiedlichen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Die vom Petenten gewünschte Beseitigung von Gehölzen widerspricht diesem Zweck und ist folgerichtig nach § 4 Absatz 2 Ziffer 7 der NSG-VO verboten. Denn hiernach ist es in diesem Naturschutzgebiet insbesondere verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist es gem. § 4 Absatz 2 Nr. 8 NSG-VO verboten, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Durch das Entfernen der Gehölze könnten jedoch Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zerstört sowie die dort lebenden Tiere, insbesondere Brutvögel wie Eisvögel, Teichhuhn oder Schwarzmilan, beunruhigt werden.

Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass die Erholungssuchenden durch die Zugänglichkeit des Uferbereichs entgegen § 4 Absatz 2 Ziffer 15 NSG-VO das Schutzgebiet betreten und dort – unter Umständen ungewollt – weitere Beschädigungen anrichten würden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 NSG-VO i. V. m. § 78 Naturschutzgesetz liegen nicht vor. Zwar ist der Erholungswert von Natur und Landschaft auch ein öffentlicher Belang, der insbesondere im besiedelten Bereich angemessen zu berücksichtigen ist. Es ist jedoch vorliegend nicht erkennbar, dass dem fraglichen Bereich ohne die Beseitigung des Ufergehölzes keine Erholungsfunktion mehr zukommen kann. Keinesfalls überwiegt das von dem Petenten verfolgte Ziel, einen schöneren Ausblick zu er-

möglichen, gegenüber den ebenfalls öffentlichen Interessen an der Erreichung des Schutzzwecks der NSG-VO und dem Schutz der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaften. Dass der Erreichung des Schutzzweckes der NSG-VO (hier: Erhalt der Ufersteilzonen mit ihren jeweils unterschiedlichen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzengemeinschaften) gegenüber dem Erholungswert von Natur und Landschaft innerhalb eines Naturschutzgebietes ein stärkeres Gewicht beizumessen ist als in der sonstigen freien Natur, ist vom Verordnungsgeber durchaus gewollt.

Das Entfernen des Ufergehölzes widerspräche zudem den in § 2 Naturschutzgesetz dargestellten Grundsätzen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge, wonach insbesondere die Uferbereiche und die Sicherung der dortigen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu schützen sind (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6 und 7 NatSchG).

Schließlich könnten die Verwirklichung der vom Petenten gewünschten Beseitigung der Ufergehölze und die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die – dann nicht mehr abgeschirmten – besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gegen die zwingend zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. So stellt der Bereich Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für viele Vogelarten dar wie beispielsweise Eisvogel, Teichhuhn oder Schwarzmilan. Diese könnten durch die Maßnahme erheblich gestört (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und zerstört werden (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage könnte dem Anliegen des Petenten nach Auffassung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum nicht abgeholfen werden.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 4. Mai 2009 einen Ortstermin mit dem Petenten und beteiligten Behördenvertretern durchgeführt. Nach eingehender Besprechung und Inaugenscheinnahme der derzeitigen örtlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses folgendes Ergebnis erzielt:

1. Bäume mit einem Durchmesser von mehr als 75 Zentimeter erhalten Bestandsschutz.
2. In die Böschung selbst wird nicht eingegriffen.
3. Die obere Fläche der Böschung wird abgemäht und die Sträucher gestutzt.
4. Diese Pflegemaßnahmen werden jährlich nach Bedarf wiederholt.
5. Auf dem Steilhang werden Sträucher punktuell nach Absprache mit der Naturschutzbehörde auf maximal 1 Meter über den Wurzelstock abgeschnitten mit dem Ziel, eine Sichtbeziehung zum Neckar herzustellen.

Hinweis: Eigentümer der Steilhänge ist die Wasserschiffahrtsverwaltung des Bundes. Diese müsste der Maßnahme gegebenenfalls zustimmen.

6. Die Ausdünnung des Uferbereichs wird auf 50 Meter, gemessen von der Bank unterhalb des Steges, vorgenommen. Die Stadt Heilbronn gibt der Naturschutzbehörde das Datum der Arbeiten bekannt. Bei Unklarheiten findet ein weiterer Ortstermin zwischen der Stadt Heilbronn und der Naturschutzbehörde statt.
7. Weitergehende artenschutzrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Dies erkennt der Petent an.
8. Der Rückschnitt und die Entsorgung des Grünschnittes erfolgt durch die Stadt Heilbronn.
9. Die Pflegemaßnahmen können frühestens nach Ende der Brutzeit (zwischen dem 1. Oktober 2009 und 28. Februar 2010) erfolgen.

Die Beteiligten zeigten sich hiermit einverstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die vor Ort erzielte Einigung für erledigt erklärt.

Berichtersteller: Haas

## 8. Petition 14/2322 betr. Bausache/Nutzungsuntersagung

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen den Betrieb eines „Flock-Shops“ im Erdgeschoss des Gebäudes K. Straße 13 A in S., das im Übrigen, so auch von den Petenten, zu Wohnzwecken genutzt wird.

Angestrebt wird der Erlass einer sofort vollziehbaren Nutzungsuntersagung gegenüber dem Inhaber des Betriebs durch die Stadt S. und eine sofort vollziehbare Duldungsanordnung gegenüber den Eigentümern des Gebäudes.

Sachverhalt:

Die ursprünglich als Blumenladen mit angeschlossenem Vorbereitungsraum genehmigten Räume im Erdgeschoss des Gebäudes werden inzwischen als „Flock-Shop“ genutzt. Im ca. 40 m<sup>2</sup> großen Verkaufsraum werden Textilien verkauft, zusätzlich wurde ein Bildschirmarbeitsplatz eingerichtet, an dem die Druckmotive gestaltet werden. Im ehemaligen Vorbereitungsraum mit ca. 35 m<sup>2</sup> werden die Textilien bedruckt. Der Betrieb wird vom Inhaber allein geführt.

Nachdem das Baurechtsamt von der Nutzungsänderung des ehemaligen Blumenladens Kenntnis erlangte und der Antrag der Petenten auf eine sofort vollziehbare Nutzungsuntersagung vorlag, hat das Baurechtsamt aufgrund des fehlenden ersten Anscheins einer Unzulässigkeit den Erlass der Nutzungsuntersagung abgelehnt. Stattdessen wurde der Betreiber aufgefor-

dert, Unterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit der Nutzungsänderung vorzulegen.

Mit Datum vom 6. August 2008 wurde schließlich ein entsprechender Antrag durch die Eltern der Gebäudeeigentümer beim Baurechtsamt der Stadt S. eingereicht. Die Genehmigung der Nutzungsänderung wurde nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung mit Bescheid vom 23. Oktober 2008 erteilt. Dies erfolgte nach Aussage der Stadt versehentlich vor Ablauf der auch gegenüber dem Petitionsausschuss mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 26. August 2008 mitgeteilten Genehmigungsfrist 7. Dezember 2008.

Am 27. Oktober 2008 legten die Rechtsvertreter der Petenten dem Petitionsausschuss den Wortlaut eines am 10. September 2008 vor dem Amtsgericht S. geschlossenen Vergleichs zwischen den Petenten und deren Vermieter vor. Vereinbart war darin unter anderem, dass die produzierende Tätigkeit im Erdgeschoss bis zum 31. Dezember 2008 einzustellen ist. Die gewerbliche Nutzung kann nach diesem Vergleich mit Bürotätigkeit und bloßer Verkaufstätigkeit fortgesetzt werden. Dessen ungeachtet verlangen die Petenten die Untersagung der gewerblichen Produktion zum 31. Dezember 2008 durch baurechtliche Anordnung. Ausgangspunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen den Petenten und ihrem Vermieter waren Mietminderungen aufgrund verschiedener Mängel der Mietsache, u. a. auch durch den petitionsgegenständlichen Gewerbebetrieb.

#### Rechtliche Beurteilung:

Das Baugrundstück liegt im Bereich eines Bebauungsplans der damals noch selbstständigen Gemeinde St. aus dem Jahr 1913. Dieser sah genau an der Stelle, an der das Gebäude steht, eine Querstraße zur K. Straße vor. Diese Straße wurde jedoch nie verwirklicht und soll auch nicht mehr hergestellt werden, so dass dieser Bebauungsplan heute als obsolet zu betrachten ist.

Dafür spricht auch, dass nach dem Planungswillen der Stadt für diesen Bereich die Baustaffel 4 und westlich anschließend die Baustaffel 3 nach § 1 der städtischen Ortsbausatzung – beide Baustaffeln sind einem Mischgebiet entsprechend – festgesetzt werden sollte. Da der Gemeinderat den Beschluss im Jahr 1954 allerdings in nicht öffentlicher Sitzung gefasst hat, sind diese Festsetzungen nicht rechtswirksam geworden.

Bauplanungsrechtlich ist die Zulässigkeit des Vorhabens daher nach § 34 BauGB zu beurteilen, d. h. die Eigenart der Umgebungsbebauung stellt den Rahmen für die Zulässigkeitsprüfung dar.

Hier befinden sich neben Wohnungen ein Hotel, ein landwirtschaftliches Anwesen, das Bezirksrathaus und die Stadtteilbücherei sowie Läden und im östlichen Anschluss das Schloss. Das Gebiet, in dem sich das strittige Vorhaben befindet, ist somit aufgrund der vorhandenen Bebauung eindeutig als faktisches Mischgebiet einzustufen.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO – hier einem Mischge-

biet nach § 6 BauNVO –, so beurteilt sich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es in diesem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Dies ist im vorliegenden Falle zu bejahen. Da es sich bei der Nutzungsänderung um ein Vorhaben innerhalb eines Bestandgebäudes handelt, bedarf es keiner Zulässigkeitsprüfung hinsichtlich des Maßes der Nutzung.

Nachdem die Prüfung des Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens insbesondere hinsichtlich der Immissionsschutzrechtlichen Beurteilung bezüglich der Material- und Raumluftbelastungen durch das Amt für Umweltschutz (Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsicht, betrieblicher Umwelt- und Arbeitsschutz) keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit im Einzelfall nach § 15 BauNVO ergeben hat, konnte das Vorhaben unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten zugelassen werden.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Stadt S. hat die Genehmigung der beantragten Nutzungsänderung mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

*„1. Folgende Auflagen des Amtes für Umweltschutz sind zu erfüllen:*

- a) Fenster und Türen sind bei lärm- und geruchsintensiven Arbeiten (auch bei Trocknung des Textilklebers) geschlossen zu halten. Um dabei die notwendige Zuluft für die Abluftanlage zu gewährleisten, ist eine ausreichend bemessene Zuluftklappe vorzusehen.*
- b) Gerüche sind direkt an der Entstehungsstelle abzusaugen (z. B. der Arbeitsbereich am Drehgestell beim Aufbringen des Textilklebers, offenes Behältnis des Textilklebers).*

*2. Die Tür zum Treppenraum ist dicht- und selbstschließend herzustellen und geschlossen zu halten.*

*3. Es findet eine Bauüberwachung nach § 66 Abs. 1 LBO statt. Das Baurechtsamt wird nach dem 15. Dezember 2008 die bauliche Anlage abnehmen, die erteilten Auflagen sind bis dahin zu erfüllen.“*

In das Baugenehmigungsverfahren wurde auch die im Auftrag des Amtsgerichts S. erstellte Untersuchung des Amtes für Umweltschutz – Chemisches Institut – der Stadt S. vom 27. Juni 2006 betreffend Material- und Raumluftbelastung in den Gewerberäumen des Flock-Shop und der Wohnung der Petenten sowie eine aktuelle Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einbezogen.

Aus der Abschrift des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Amtsgerichts am 10. September 2008 ergibt sich, dass ein vom Petenten als Zeuge zugezogener öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und Brandschutz er-

klärte, dass sowohl die Türe vom Treppenhaus als auch die Eingangstüre keine Brandschutztüren seien; solche seien jedoch vorgeschrieben, zumindest für die Verbindung zum Wohnbereich. Diese Auffassung ist hinsichtlich des Begriffs „Brandschutztüren“ zu unbestimmt ihr kann für den vorliegenden Fall nicht gefolgt werden.

Richtig ist Folgendes:

Nach § 14 Abs. 2 Ziffer 3 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) müssen bei Gebäuden geringer Höhe, wie hier, die Türen zwischen notwendigen Treppenträumen und Werkstätten, Verkaufsstätten, Lagerräumen und ähnlichen Räumen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.

Davon abweichend fordert die Auflage Nr. 2 der unteren Baurechtsbehörde zur Genehmigung vom 23. Oktober 2008, wie dargestellt eine dicht- und selbstschließende Türe. Als dicht schließende Türen gelten solche, die einen Doppelfalz oder einen Einfachfalz mit zusätzlicher Dichtung entlang der Türzargen haben; sie haben regelmäßig einen Feuerwiderstand von 10 bis 15 Minuten, sind diesbezüglich aber nicht normiert. Glasteile an solchen Türen müssen einen entsprechenden Widerstand gegen Hitze aufweisen und deshalb mindestens aus Drahtglas bestehen.

Diese Anforderung an die Tür zum Treppenraum erscheint zwar zunächst wie eine brandschutztechnische Minderforderung gegenüber einer rauchdichten und selbstschließenden Türe. In diesem Fall ist die Forderung brandschutztechnisch jedoch besser: Rauchdichte Türen nach DIN 18095 sind nur auf Temperaturbelastungen bis 200° C ausgelegt. Das könnte dann zum Problem werden, wenn solche Türen, wie hier die bisherige Tür, mit Glaselementen versehen sind, die bei 200° C bersten können. Durch die gegebene Nutzung ist im Brandfall nicht auszuschließen, dass sehr heißer Rauch oder direkte Brandeinwirkung an der Türe entsteht. Wenn dadurch Glaselemente bersten, kann der Rauch in den Treppenraum eindringen. Eine dicht schließende Türe, wie sie mit der erteilten Genehmigung gefordert wurde, bietet zwar bei Rauch bis 200° C eine hier vernachlässigbar geringere Sicherheit gegen Rauchdurchtritt als eine Rauchschutztüre. Bei höheren Temperaturen bietet sie dagegen eine höhere Sicherheit für die ersten 10 bis 15 Minuten nach Brandentstehung. Zudem wirkt sie den Geruchsbelästigungen, gegen die sich die Petenten wenden, ebenso gut entgegen.

An Türen ins Freie werden – entgegen der Auffassung des Petenten – grundsätzlich keine besonderen brandschutzrechtlichen Anforderungen gestellt. Somit berücksichtigt die von der Stadt S. mit Nebenbestimmungen erteilte Genehmigung in vollem Umfang und zutreffend die brandschutzrechtlichen Anforderungen.

Die nachträglich genehmigte Nutzung der Räume zur Textilveredelung (Flock-Shop) ist danach mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar. Die Voraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung (§ 65 Abs. 2 LBO) durch die untere Baurechtsbehörde liegen deshalb nicht vor.

Eine Baugenehmigung wird nach § 58 Abs. 3 LBO unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Deshalb ist auch der zwischen den Gebäudeeigentümern und den Petenten geschlossene zivilrechtliche Vergleich zur Beendigung der Streitigkeiten zwischen den Petenten und den Hauseigentümern für die baurechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung nicht von Belang.

Aufgrund dieses Vergleichs zur Beendigung der Streitigkeiten zwischen den Petenten und den Hauseigentümern, hat der Betreiber des „Flock-Shops“ trotz der am 23. Oktober 2008 erteilten Baugenehmigung inzwischen den produzierenden Teil seiner Tätigkeit in das angrenzende Gebäude K. Straße 15 verlegt, während seine Büro- und Verkaufstätigkeit weiterhin in den Räumen des Gebäudes K. Straße 13 a ausgeübt wird.

Nachdem zunächst für die Räumlichkeiten im Gebäude K. Straße 15 keine Nutzungsänderung für die produzierende Tätigkeit beantragt wurde, hat das Baurechtsamt der Stadt S. den Betreiber mit Schreiben vom 12. März 2009 aufgefordert, einen Bauantrag nachzureichen. Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bestehen keine Zweifel, da das Vorhaben an nahezu gleicher Stelle innerhalb des gleichen im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Inwieweit die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, und ob aufgrund gewerberechtlicher Vorgaben Auflagen in der Baugenehmigung erforderlich werden, bleibt bis zum Abschluss der Zulässigkeitsprüfung abzuwarten.

Im Rahmen einer Anfang April 2009 erfolgten Baukontrolle wurde erwartungsgemäß festgestellt, dass zwischen dem derzeit nur noch als Lagerraum genutzten ehemaligen Beflockungsraum und dem Treppenhaus nach wie vor die alte Tür vorhanden ist, da der Bauherr aufgrund der Verlagerung der Produktion keine Notwendigkeit mehr gesehen hat, diese umzubauen. Aufgrund der Lagernutzung des Raumes hat das Baurechtsamt allerdings aufgrund der Vorgabe von § 14 Abs. 2 Ziff. 3 LBOAVO die in der Genehmigung erfolgte Forderung nach einer dichten und selbstschließenden Tür aufrechterhalten.

Der Rechtsvertreter der Petenten wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2009 darüber informiert, dass das Baurechtsamt am 23. Oktober 2008 die Genehmigung des Vorhabens im Gebäude K. Straße 13 a erteilt hat und somit die Verlagerung in ein anderes Gebäude aus baurechtlicher Sicht nicht erforderlich war. Daraufhin hat der Anwalt der Petenten gegen die Baugenehmigung Widerspruch erhoben. Mit Antwortschreiben vom 12. März 2009 hat das Baurechtsamt dem Anwalt richtigerweise mitgeteilt, dass der Widerspruch unabhängig vom Zeitpunkt seines Eingangs unzulässig ist, da Mieter grundsätzlich nicht am baurechtlichen Verfahren beteiligt sind.

Bei dieser Sach- und Rechtslage hat sich die Petition insoweit erledigt, als die Produktion (trotz erteilter baurechtlicher Genehmigung) tatsächlich nicht mehr in dem Wohnhaus stattfindet, in dem die Petenten wohnen.

**Beschlussempfehlung:**

Soweit die Produktionsstätte zwischenzeitlich verlagert wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krueger

**9. Petition 14/2376 betr. Bausache Betoneinfriedigung**

Die Petentin wendet sich gegen die Einfriedung eines benachbarten Grundstücks, die abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen und abweichend von der Zulassung durch den Bauherrn um bis zu 30 cm höher errichtet wurde.

**Sachverhalt:**

Das Baugrundstück, Flst.-Nr. 172/1, Gemarkung W. in C. liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans K. aus dem Jahr 1992. Die Petentin wohnt im Norden des Neubaus auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

In den im Dezember 2005 im Kenntnisgabeverfahren eingereichten Bauvorlagen für das Wohnhaus und die in Rede stehende Einfriedung, war als Einfriedung des Grundstückes eine unterbrochene Sichtbetonwand mit einer Höhe von 1,6 m und einem Abstand zum Bordstein von 0,5 m dargestellt. Nachdem diese Sichtbetonwand gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstieß, wonach Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen als Draht- oder Holzzaun mit senkrechter Lattung bzw. geschnittene Hecke mit jeweils 1,0 m max. Höhe auszuführen sind, wurde mit Bescheid vom 6. Februar 2006 eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt.

Ausgeführt wurde die Sichtbetonwand jedoch durchgängig ohne Lücken und mit einer Höhe von 1,7 m bis 1,9 m. Der Abstand von der Mauer zum Bordstein beträgt anstatt 0,5 m nur 0,2 m. Dieser Zwischenraum ist somit nicht mehr entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans bepflanztbar.

Gegen diese von den Bauvorlagen abweichende Ausführung hat sich die Petentin zunächst selbst, dann über ein bevollmächtigtes Rechtsanwaltsbüro an die Stadt C. gewandt, mit dem Ziel, den Abbruch der Mauer zu erwirken.

Mit Schreiben vom 3. August 2007 und 18. Oktober 2007 hat die Stadt C. als untere Baurechtsbehörde gegenüber der Petentin bzw. deren Rechtsanwältin mitgeteilt, dass ein Abbruch bzw. Rückbau auf die zugelassene Höhe der Betoneinfriedung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht möglich erscheint. Gegen die Bauherren wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld durchgeführt.

**Rechtliche Würdigung:**

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes K., der unter Ziffer 2.5 festsetzt, dass Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen als Draht- oder Holzzaun mit senkrechter Lattung bzw. geschnittene Hecken mit jeweils 1,0 m max. Höhe zulässig sind. Sie haben von diesen Verkehrsflächen einen Abstand von 0,5 m einzuhalten.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes können gem. § 31 BauGB Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden. Im vorliegenden Fall war unter anderem zu prüfen, ob die Befreiungsvoraussetzungen hinsichtlich der Betoneinfriedung vorlagen. Die weiteren erteilten Ausnahmen und Befreiungen sind nicht Gegenstand der Petition.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Eine entsprechende Ausnahmeregelung ist im maßgeblichen Bebauungsplan jedoch nicht aufgeführt. Daher war nach § 31 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Frage kommt. Diese sind gegeben, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde sowie dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Kenntnisnahme der im Kenntnisgabeverfahren vorgelegten Bauvorlagen und die Prüfung der beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hat ergeben, dass die nach den Bauvorlagen erforderliche Befreiung für die Ausführung der in den Bauvorlagen dargestellten Einfriedung erteilt werden kann, da die Planungsgrundzüge nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte abweichende Ausführung und die erteilte Befreiung nicht berührt. Die weitere Befreiungsvoraussetzung der städtebaulichen Vertretbarkeit setzt vor allem voraus, dass die Abweichung einen nach § 1 BauGB zulässigen Inhalt eines Bebauungsplanes hätte darstellen können. D. h. durch die Befreiung kann nicht etwas zugelassen werden, was aus städtebaulichen Gründen als Voraussetzung für Festsetzungen im Bebauungsplan gar nicht hätte festgesetzt werden können. Dieses Merkmal bestimmt somit die inhaltliche Ausrichtung der Befreiung. Die erforderliche Voraussetzung ist hier gegeben, sodass diese Befreiung auch städtebaulich vertretbar war. Die alternativen Befreiungsvoraussetzungen des Allgemeinwohlerfordernisses wie auch eine nicht beabsichtigte Härte scheiden hier aus.

Schließlich muss eine Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Die nachbarlichen Interessen unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme können insbesondere berührt sein, wenn durch die Befreiung gegen nachbarschützende Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzes verstoßen würde. Das Grundstück der Petentin grenzt nicht direkt an das Baugrundstück an, sondern befindet sich nördlich davon auf der gegenüberliegenden Straßenseite. So liegt durch die Höhe der Einfriedung kein Verstoß gegen Abstandsflächenvorschriften vor. Auch die Besonnung oder Belichtung des Grundstückes der Petentin ist nicht beeinträchtigt, da einerseits durch die Straßenbreite ein ausreichender Abstand besteht, andererseits das Grundstück der Petentin durch die Hanglage höher liegt als das Grundstück mit der beanstandeten Einfriedung. Das Vorhaben ist daher auch mit den nachbarlichen Belangen vereinbar.

Hinsichtlich der notwendigen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen hat das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Grenzen für eine Befreiung als Faustregel auf § 34 BauGB verwiesen: „Dürfte ein Vorhaben bei Anwendbarkeit des § 34 Abs. 1 BauGB nicht genehmigt werden, weil es sich in seine Umgebung nicht einfügt, so kann es auch nicht im Wege der Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes genehmigt werden.“ Nachdem im vorliegenden Fall durch Bebauungsplanfestsetzung Einfriedungen in Form von Holzzäunen (auch geschlossenen) bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig sind, fügt sich auch eine Betoneinfriedung, so wie sie letztendlich zugelassen wurde, noch in die Umgebung ein. Die Einfriedung ist daher auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die mit Bescheid vom 6. Februar 2006 erteilte Befreiung ist somit insgesamt aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der veränderten Bauausführung durch den Bauherrn, der die Einfriedung entgegen der Genehmigung ca. 10 bis 30 cm höher, als geschlossene Wand und in einem Abstand von nur 0,2 m ausgeführt hat, besteht grundsätzlich nach § 65 LBO die Möglichkeit, den teilweisen oder vollständigen Abbruch der Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, anzuordnen. Vorab ist aber zu prüfen, ob nicht auf andere Weise, z. B. durch nachträgliche Genehmigung der veränderten Ausführung, rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Befreiung auch für die nun realisierte Ausführung der Einfriedung hätte erteilt werden können. Im vorliegenden Fall wäre ein (Teil-)Abbruch der Einfriedung bis auf die genehmigte Höhe von 1,6 m nach Prüfung der unteren Baurechtsbehörde jedenfalls unverhältnismäßig. Die Maßnahme eines Teilabbruchs der Mauer von 10 bis 30 cm, mit dem erforderlichen aufwändigen Entfernen und Neuerrichten der Abdeckung bzw. Mauerkrone, würde für den Bauherrn einen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg – Herstellung rechtmäßiger Zustände durch Reduzierung der Mauerhöhe um 10 bis 30 cm – steht. Wird durch die Geringfügigkeit eines Verstoßes das öffentliche Interesse nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, ist eine Abbruchanordnung nicht gerechtfertigt. Die Baurechtsbehörde hatte

hier nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob ein Teilabbruch im Verhältnis zum Maß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch die ungenehmigt veränderte Ausführung der Einfriedung stehen würde und hat im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu Recht von der Abbruchanordnung abgesehen. Die Petentin ist im Übrigen auch durch die veränderte Ausführung nicht in ihren nachbarlichen Belangen berührt.

Am 3. April 2009 wurde die Angelegenheit bei einem Vor-Ort-Termin erörtert.

Die Petentin führte dabei aus, dass sie direkt gegenüber dem Anwesen von Herrn E. wohne und bei jedem Blick aus dem Fenster dessen Betonmauer vor Augen habe. Die direkten Nachbarn von Herrn E. trauten sich aus Angst vor Repressalien nicht, etwas gegen die Mauer zu unternehmen.

Schon während des Baus der Mauer habe sie die Stadt benachrichtigt und sich erkundigen wollen, ob die Höhe der Mauer auch richtig ausgeführt werde. Ihre Anfrage sei von der Stadt monatelang verschleppt worden. Sie habe lapidare Ausreden erhalten und ihre Termine beim Oberbürgermeister seien immer wieder verschoben worden. Die Stadt wolle ihrer Meinung nach den Mantel des Schweigens über die Angelegenheit legen. Bei ihren eigenen Bauten seien Kontrollen seitens der Stadt erfolgt. Sie habe noch dazu 10 cm ihrer Mauer gekappt, weil dies seitens der Stadt gewünscht wurde, obwohl sie in der ursprünglichen Höhe genehmigt war. Außerdem sei der Sicherheitsabstand der Betonmauer vom Straßenrand nicht eingehalten. Einigen Bürgern sei alles erlaubt, anderen nicht.

Die Rechtsanwältin der Petentin führte aus, sie könne nicht erkennen, warum der Rückbau der Betonmauer unverhältnismäßig sein soll. Die Mauer sei leicht zu kürzen. Ihre Mandantin könne zivilrechtlich nicht dagegen vorgehen, da sie keine direkte Nachbarin und somit nicht direkt betroffen sei. Herr E. habe vollendete Tatsachen geschaffen und sich über das geltende Recht hinweggesetzt.

Eine Abgeordnete wollte wissen, in welchem Zeitraum die Mauer erstellt worden sei, wann die Petentin bei der Stadt Einspruch gegen die Mauer erhoben habe und weshalb seitens der Stadt kein Einschreiten erfolgt sei. Im Übrigen sei für die Betonmauer eine Befreiung erteilt worden und sie sei anders als in der Baugenehmigung ausgeführt worden. Genehmigt gewesen sei eine unterbrochene Sichtbetonwand mit einer Höhe von 1,6 m und einem Abstand zum Bordstein von 0,5 m. Die Sichtbetonwand sei jedoch durchgängig ohne Lücken und mit einer Höhe von 1,7 m bis 1,9 m und einem Grenzabstand der Mauer zum Bordstein von lediglich 0,2 m errichtet worden. Der Oberbürgermeister habe in seinem Schreiben vom 3. August 2008 sinngemäß geschrieben, dass ein Rückbau der Betonmauer schon deshalb nicht anzuordnen sei, weil im Zweifel auch eine Befreiung möglich gewesen wäre, wenn der Bauherr diese vorher beantragt hätte. Sie fragte an, wie der Oberbürgermeister zu der Auffassung gelangt sei, dass eine Befreiung für die in dieser Höhe errichtete Mauer zu erteilen gewesen sei.

Der Fachbereichsleiter für Baurecht und Stadtplanung bei der Stadt C. erklärte, die Bauordnungsbehörde nehme ihre Aufgaben durchaus wahr. Baukontrollen würden durchgeführt. Hier sei ein Bußgeld verhängt worden, was der üblichen Vorgehensweise entspreche. Die Stadt Sorge für ordnungsgemäße Zustände in C. Es sei nicht so, dass einmal ein Auge zugeknippt werde und einmal nicht. Hin und wieder komme es – wie im vorliegenden Fall – vor, dass von Bauherren vollendete Tatsachen geschaffen würden. Seitens der Stadt sei dann zu überlegen, wie diesem baurechtswidrigen Zustand abgeholfen werden könne. Im vorliegenden Fall sei die Stadt zum Ergebnis gekommen, einem baurechtswidrigen Zustand durch die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuwehren. Deshalb sei vor Beginn des Mauerbaus eine Höhe von 1,6 m genehmigt worden. Nachdem der baurechtswidrige Zustand eingetreten und die Mauer um 0,1 m bis 0,3 m höher errichtet worden sei, müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt und geprüft werden, ob ein Teilabbruch der Mauer verhältnismäßig sei oder nicht. Für den Betroffenen müsse der geringste Aufwand angesetzt werden. Die Stadt C. sei zum Ergebnis gekommen, dass für die höher als 1,6 m errichtete Mauer unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Befreiung möglich gewesen wäre. Man sei dabei nach einem vorgegebenen Prüfungschema, eine zumutbare Lösung zu finden, vorgegangen. Ein Abbruch könne nicht verlangt werden.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums erläuterte, nachdem die Betonmauer abweichend ausgeführt worden sei, sei zu überlegen gewesen, wie mit der 10 cm bis 30 cm höheren Mauer umzugehen sei. Sei ein Abbruch oder der Erlass eines Bußgeldes verhältnismäßig. Das Wirtschaftsministerium könne nicht vertreten, die Stadt C. in eine Abbruchforderung zu treiben, da sie vor Gericht höchstwahrscheinlich unterliegen würde.

Der Berichterstatter wies darauf hin, dass die Petentin vorher immer wieder versucht habe, darauf hinzuweisen, dass die Mauer zu hoch werde.

Eine Abgeordnete stellte fest, die Befreiung sei im Februar 2006 erteilt worden. Sie möchte nun wissen, wann die Baukontrolle vor Ort nachgesehen habe.

Der zuständige Sachbearbeiter erklärte, am 15. Februar 2007 sei die Bauherrschaft angehört worden. Seinen Unterlagen könne er nicht entnehmen, dass vorher eine Baukontrolle durchgeführt worden sei.

Die Petentin führte aus, sie habe Anfang Februar 2007 einen kurzfristigen Termin beim Oberbürgermeister gehabt, den dieser dann abgesagt habe. Über den April und Mai 2007 hinaus sei sie vertröstet worden, bis sie ein Gespräch beim Oberbürgermeister bekommen habe. Der Ortsvorsteher habe sie auch nicht informiert. Bereits im Dezember 2006 habe sie bei der Stadt angerufen.

Der Berichterstatter wies darauf hin, die Ausnahmegenehmigung habe sich auch darauf bezogen, dass die Sichtbetonwand unterbrochen errichtet werden sollte. Er fragte nach der Höhe des verhängten Bußgeldes

und weshalb eine Absenkung der Betonmauer von 1,9 m auf 1,6 m technisch gesehen unverhältnismäßig sei.

Der Vertreter des Baurechtsamtes erläuterte, die Festsetzungen im Bebauungsplan seien in der Vergangenheit restriktiv durchgesetzt worden. Mittlerweile habe bei der Bevölkerung jedoch ein Umdenken stattgefunden. Der Mensch nehme mehr Individualität für sich in Anspruch und es sei eine gesellschaftliche Veränderung in Richtung „Abschottung“ im Gange. Mittlerweile seien mehrere solcher Mauern – auch teilweise begrünt – errichtet worden.

Ferner wurde mitgeteilt, dass das Bußgeld 125 € jeweils für den Bauherrn und für die Bauherrin betragen habe.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums führte zur technischen Seite aus, das Absägen einer gegossenen Betonmauer führe zu einem baukonstruktiven Problem: Die Mauer sei im Innern bewehrt. Man bekomme Probleme mit dem Korrosionsschutz und die Haltbarkeit der Mauer sei beeinträchtigt. Eine Kürzung der Mauer bedeute einen größeren Aufwand, als einfach 30 cm abzusägen. Bei diesem Aufwand für den Bauherrn würde man vor Gericht scheitern.

Ein Abgeordneter vertrat die Auffassung, führe ein Bürger ein Bauvorhaben höher als genehmigt aus und wende eine Bürgerin sich deswegen an die Stadt, so habe die Stadt gegenüber dem Bauherrn die Pflicht, ihn auf die eventuell auf ihn zukommenden höheren Kosten hinzuweisen, um das Ganze hinterher entsprechend der Genehmigung wieder abzuändern. Man hätte seitens der Stadt früher auf die Petentin zugehen müssen.

Der Berichterstatter bemerkte, ein Bußgeld in Höhe von z. B. 5.000 € hätte den Bauherrn vielleicht eher dahin gehend beeinflusst, die Mauer zu kürzen.

Eine Abgeordnete griff die Aussage, es bestehe eine Tendenz der Bürger zur Abschottung, auf und erklärte, Satzungsgeber für den Bebauungsplan sei der Gemeinderat. Dieser verbinde damit städtebauliche Ziele. Vielleicht habe der Gemeinderat das Ziel gehabt, dieser Abschottungstendenz entgegenzuwirken. Sie erwarte, dass die Verwaltung den Bebauungsplan so durchführe, wie der Gemeinderat ihn beschlossen habe. Sie habe das Gefühl, dass hier auf Verwaltungsebene etwas geschehe, was vom Gemeinderat so nicht gewollt sei. Sie bat um Klärung und um Beantwortung der Frage, wann die Baukontrolle vor Ort gewesen sei.

Der Vertreter des Baurechtsamtes erklärte zustimmend, eine nochmalige Prüfung seitens der Stadt und Nachreichung einer schriftlichen Stellungnahme sei auch sein Vorschlag. Die heutige Handhabung eines Telefonanrufs bei der Stadt C. sehe so aus, dass der Baukontrolleur dann vor Ort gehe. Die Stadt habe ein Interesse daran, baurechtswidrige Zustände zu vermeiden. Er werde prüfen, wann der Baukontrolleur vor Ort gewesen sei und dies schriftlich nachreichen. Zum Bußgeld sei zu sagen, eine kommunale Baurechtsbehörde habe staatliche Aufgaben wahrzunehmen, aber auch die Nähe zum Bürger, die überzogene Bußgeldhöhen nicht zulasse, zu wahren.

Die Rechtsanwältin der Petentin stellte fest, wenn klar sei, dass Bußgelder so niedrig angesetzt würden, würden sie von der Bauherrschaft von vornherein eingeplant. Sie sehe im Handeln von Herrn E. hier einen Vorsatz, eine unterbrochen genehmigte Mauer, als ununterbrochene auszuführen.

Die Frage eines Abgeordneten, ob das Bußgeld im Rahmen des allgemein Üblichen erlassen wurde, bejahte der Vertreter der Baurechtsbehörde.

Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde erläutert, dass bei der Festlegung der Bußgeldhöhe ein eventueller dauerhafter wirtschaftlicher bzw. finanzieller Vorteil berücksichtigt werde. Eine Mauer bedeute keinen wirtschaftlichen Vorteil. Die Art und Weise, wie die Sache hier gelaufen sei, sei ärgerlich.

Die Petentin ergänzte, als sie das erste Mal im Rathaus gewesen sei, habe man ihr gesagt, es gebe keine Betonmauer. Am Tag der Einschaltung habe sie dann bei der Stadt C., wieder angerufen und die Auskunft erhalten, der damals zuständige Fachbereichsleiter sei krank gewesen. Sie habe ihre Befürchtung, „dass hier etwas nicht stimme“, mitgeteilt. Es könne nicht angehen, dass die Stadt mit einer Reaktion so lange zuwarte. Wenn ein Bauvorhaben einmal stehe, habe man keine Chance mehr, etwas dagegen zu unternehmen. Bewegung in die Sache sei seitens der Stadt erst dann gekommen, als sie angedroht habe, jetzt auch eine Betonmauer in dieser Höhe zu errichten.

Der Berichterstatter bat die Stadt und das Wirtschaftsministerium, in einer ergänzenden Stellungnahme an den Petitionsausschuss die zeitlichen Abläufe in der vorliegenden Petitionssache nochmals ausführlich darzustellen. Wenn mit der Petition erreicht werde, dass derartige Vorkommnisse seitens der Stadt künftig sensibler gehandhabt würden, könne man schon einen Erfolg verbuchen.

Seitens der Baurechtsbehörde wurde erläutert, dass es bis vor kurzem bei der Stadt C. verpönt gewesen sei, Bußgelder anzuwenden. Bei einem großen finanziellen bzw. wirtschaftlichen Vorteil sei dies jedoch etwas anderes.

Es wurde ergänzt, dass der Gemeinderat gegen zu hohe Bußgelder gewesen sei. Im vorliegenden Fall habe man bezüglich der Mauer ja einen geringeren wirtschaftlichen Vorteil. Als Behörde sei es schwierig, Bußgelder zu vermitteln. Man habe seitens des Gemeinderats als Satzungsgeber in städtebaulicher Hinsicht ein klares Signal, diese Tendenz der Bürger zur Individualisierung zu unterstützen. Als Stadtplaner könne man die Errichtung von Mauern in der Stadt nicht befürworten. Es sei aber verständlich, dass der Mensch von heute seinen privaten Rückzug brauche.

Eine Abgeordnete wies nochmals darauf hin, dass dies Sache des Gemeinderats und der kommunalen Planungshoheit sei. Auf Frage erläuterte der Vertreter des Wirtschaftsministeriums, dass der Bebauungsplan aus dem Jahre 1992 stamme. Eine Abgeordnete fuhr fort, es herrsche zwar kommunale Planungshoheit, die

Stadt sei aber als untere Landesbehörde tätig, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz unterliegen. Ob 125 € für die Bauherrschaft angemessen sei, sei fraglich. Sie fragte an, ob es schon mehrere solcher Beispiele in der Stadt gebe, um einen Eindruck zu erhalten, was hier städtebaulich üblich sei.

Vor Ort wies die Petentin darauf hin, dass der am Grundstück von Herrn E. vorbei fließende Verkehr und sein direkter Nachbar wegen der nur 20 cm von der Fahrbahn zurückgesetzten Betonmauer eine schlechte Sicht habe. Im Übrigen müssten alle anderen Nachbarn ihre Hecken etc. zurückschneiden. Es wurde zu überlegen gegeben, ob nicht eine Begründung der Betonmauer in Frage komme.

Der Vertreter der Baurechtsbehörde wies darauf hin, das Grundstück von Herrn E. mit entsprechender Betonmauer und dahinter liegendem Garten sei ein Paradebeispiel dafür, wie sich die Leute heutzutage ihre Idylle hinter einer Mauer erschaffen.

Der Berichterstatter schloss die Sitzung. Man habe sich ein umfassendes Bild machen können. Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme an den Petitionsausschuss werden seitens der Regierung die oben aufgeworfenen Fragen geklärt. Was die zukünftige Handhabung ähnlicher Situationen durch die Stadt C. angehe, habe er ein gutes Gefühl.

Die eingeholte ergänzende Stellungnahme der Stadt C. ergab folgenden zeitlichen Ablauf:

- 15. 12. 2005 Eingang Bauvorlagen im K.-Verfahren mit Antrag auf Befreiung für Sichtbetonwand Höhe 1,80 m
- 30. 01. 2006 Einreichung Deckblatt (Datum 13. 01. 2006) mit Mauerhöhe 1,60 m, Einfriedung unerbrossen – Plan Nr. 4.01
- 16. 01. 2006 Stellungnahme Stadtplanungsamt:  
„Einfriedung auf max. 1,60 m reduzieren“
- 19. 01. 2006 AV über Gespräch „Höhere Einfriedung kann mit 1,60 m akzeptiert werden“
- 06. 02. 2006 Erteilung der Befreiung für beantragte Ausführung der Einfriedung (= Mauerhöhe 1,60 m gem. Deckblatt vom 13. 01. 2006)
- 29. 08. 2006 Gesprächsnotiz wegen Mauer:  
Mauerhöhe 1,60 m, nicht unterbrochen wird akzeptiert
- 07. 02. 2007 Ortstermin:  
Nach Aussage Fr. E. werden die Gartenpflanzen die Mauerhöhe überwachsen.  
s/w-Fotos von fertiggestellter (zu hoher) Mauer.  
Erstmals aktenkundig, dass Mauer zu hoch ist.

15.02.2007 Mitteilung an Herrn E. (gleichzeitig Anhörung § 28 LVwVfG):

Betoneinfriedung wurde entgegen der erteilten Befreiung in einer Höhe von 1,70 m bis 1,90 m ausgeführt. Abstand zur Straßenfläche lediglich 20 cm.

Aufforderung, Einfriedung um 30 cm zu kürzen.

24.04.2007 Rücksprache über weiteres Vorgehen.

19.07.2007 Anweisung:

Mitteilung an Petentin vorbereiten

03.08.2007 Brief an Petentin, dass kein Abbruch möglich ist

19.11.2007 Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens

07.01.2008 Bußgeldbescheid

Damit steht nach Auffassung des Berichterstatters fest, dass die Stadt es unterlassen hat, die Einwände der Petentin aktenkundig zu machen und es so versäumt wurde, den Schwarzbau schon früher als solchen zu identifizieren.

Beschlussempfehlung:

Wegen der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

#### 10. Petition 14/2742 betr. Gnadensache

Die Petentin begehrt, eine verhängte Freiheitsstrafe von 4 Monaten im Gnadewege zur Bewährung auszusetzen.

Mit Gnadenentschließung vom 10. Oktober 2008 wurde der Petentin ein Strafaufschub unter Auflagen bis zum 1. November 2009 bewilligt. Ihr wurde in diesem Zusammenhang auferlegt, weiterhin monatlich mindestens 75,00 EUR zur Schadenswiedergutmachung zu zahlen und diese Zahlung der Staatsanwaltschaft vierteljährlich unaufgefordert nachzuweisen. Ferner wurde sie angewiesen, jeden Wechsel ihres Wohnortes sowie ihre Anschrift der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung über eine gnadenweise Strafaussetzung wurde zurückgestellt, zugleich wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass sie mit einem Gnadenerweis nicht rechnen könne, wenn sie die ihr erteilten Auflagen nicht erfülle, erneut straffällig werde oder es sonst Grund zu Beanstandungen gebe.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petentin ein Strafausstand bis zum 1. November 2009 gewährt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

#### 11. Petition 14/3205 betr. Kanalisierungs- und Erschließungskosten

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich dagegen, dass im noch anhängigen Widerspruchsverfahren wegen eines mit Bescheid des Gemeindeverwaltungsverbands W. vom 25. Januar 2008 festgestellten Erschließungsbeitrags ihre Fragen zu dem Bescheid nicht ausreichend beantwortet wurden, die ihnen zur Akteneinsicht überlassenen Unterlagen unvollständig gewesen seien und es den Petenten daher nicht möglich sei, die Richtigkeit des Bescheides zu überprüfen.

Sachverhalt:

Die Petenten sind seit 1984 Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 4405, auf das sich der Bescheid vom 25. Januar 2008 bezieht. Für diese Grundstück wurden die Voreigentümer der Petenten mit Bescheiden vom 18. September 1980 und vom 3. August 1981 zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag herangezogen.

Die Stadt W. stellte – nach Heranziehung eines Gutachtens der Gemeindeprüfungsanstalt – im Jahr 2007 fest, dass weitere Erschließungsbeiträge für das Grundstück der Petenten der Festsetzungsverjährung unterfallen und daher keine Beiträge mehr zu erheben sind. Daher hat die Stadt W. in ihrem Bescheid vom 25. Januar 2008 zwar festgelegt, in welcher Höhe die Beitragsforderung durch die frühere Vorausleistung noch nicht erfüllt ist, zugleich in diesem Bescheid jedoch darauf hingewiesen, dass eine weitere Beitragsleistung durch die Petenten entfällt. In einem Begleitschreiben wurde nochmals erläutert, dass keine Beiträge mehr zu entrichten sind. Die Petenten haben gegen den Beitragsbescheid vom 25. Januar 2008 Widerspruch erhoben.

Rechtliche Würdigung:

Die Petenten sind durch den Bescheid vom 25. Januar 2008, der keinerlei Zahlungsverpflichtung enthält, in keiner Weise rechtlich beschwert. Wegen des Prinzips der Einmaligkeit von Erschließungsbeiträgen ist auch ausgeschlossen, dass sie künftig zur Entrichtung von Erschließungsbeiträgen herangezogen werden können. Der Beitragsbescheid ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Abgabenordnung kann ein Erschließungsbeitrag nach Ablauf von 4 Jahren nach Entstehung der Beitragspflicht nicht mehr erhoben werden.

ben werden. Da bereits im November 1998 sämtliche Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen gegeben waren, konnten daher mit dem Bescheid vom 25. Januar 2008 keine weiteren Beiträge mehr geltend gemacht werden. Der Bescheid enthält daher keine Zahlungsaufforderung, sondern nur eine Feststellung, in welcher Höhe Beiträge entstanden wären, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen wäre.

Die Petenten wurden auf diese Gegebenheiten in ausführlichen Gesprächen mit dem Gemeindeverwaltungsverband und – nach Erhebung des Widerspruchs – mit dem Landratsamt H. hingewiesen. Ihnen wurden auch die maßgeblichen Akten zur Verfügung gestellt. Andere Verfahrensfehler der beteiligten Behörden sind nicht erkennbar. Da die Petenten durch den Bescheid vom 25. Januar 2008 in keiner Weise beschwert sind, würden jedoch auch Verfahrensfehler zu keiner Verbesserung ihrer rechtlichen Lage führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakelliariou

## 12. Petition 13/6506 betr. Entschädigungsangelegenheit

Anknüpfend an die frühere Petition 11/4002 verfolgt die Petentin ihr Entschädigungsbegehren weiter.

Wegen des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts und seiner Bewertung wird auf die abgeschlossene Petition 11/4002 (Landtagsdrucksache 12/603) verwiesen.

Aufgrund der Berichte des Präsidenten des Landgerichts O. und des Direktors des Amtsgerichts O. wird zu den nachfolgenden Fragen wie folgt Stellung genommen:

- *Unregelmäßigkeiten bezüglich des Verfahrensregistereintrags über die Klagerücknahme*
- *Ermittlung von Personen, die die Eintragung ausgeführt haben*

Aus Anlass der neuerlichen Petition haben der Präsident des Landgerichts O. und der Direktor des Amtsgerichts O. nochmals umfangreiche Ermittlungen angestellt, die allerdings zu keiner weiterführenden Aufklärung geführt haben. Insbesondere ist es nicht gelungen, Justizbedienstete zu ermitteln, die mit der Bearbeitung des Vorgangs in den Jahren 1951/1952 betraut waren. Der einzige in Betracht kommende Zeuge, der damalige Direktor des Amtsgericht O., ist verstorben. Es konnten darüber hinaus keinerlei Feststellungen dazu getroffen werden, welche Personen zu Beginn der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beim Amtsgericht O. das AR- bzw. das CW-Register geführt haben. Vor diesem Hintergrund ist eine Stellungnahme zu den angeblichen Unregelmäßigkeiten

bezüglich der Verfahrensregistereintragen nicht möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das von den anderen Eintragungen abweichende Schriftbild im Fall der Eintragung der Petentin darauf zurückzuführen sein könnte, dass ein Anwärter unter Anleitung des Geschäftsstellenbeamten zu Ausbildungszwecken die Eintragung vorgenommen hat.

- *Ermittlung der Person, die die Vernichtung der Akte veranlasst hat*
- *Rechtsgrundlage für die Vernichtung*

Über die Aktenaussonderung im Jahre 1985 gibt es keine schriftlichen Unterlagen mehr. Die Aktenaussonderung selbst erfolgte gemäß der Nr. 192 der seinerzeit gültigen Aufbewahrungsbestimmungen nach Ablauf von 30 Jahren. Wer die Vernichtung veranlasst hat, konnte nicht mehr ermittelt werden. Der zum Zeitpunkt der Aktenvernichtung in der Registratur tätige Bedienstete ist zwischenzeitlich verstorben. Andere zum damaligen Zeitpunkt tätige und zwischenzeitlich pensionierte Bedienstete des Amtsgerichts O. konnten keine weiterführenden Hinweise geben.

- *Nachforschungen über die Vormundschaftssache beim Amtsgericht E.*

Die Akten des Amtsgerichts E. bezüglich der Vormundschaft über die Petentin sowie Kopien der Namensverzeichnisse zum Familienrechtsregisters für die Jahre 1935 bis 1988 wurden überprüft. Weiterführende Anhaltspunkte über die 1951 von der Mutter der Petentin erhobene Klage ergeben sich hieraus nicht.

Die Vormundschaftsakte beginnt erst am 25. Mai 1961. In ihr befindet sich ein vom Notariat E. am 6. April 1962 beurkundeter Erbteilungsvertrag auf das Ableben der Mutter der Petentin. Hinweise auf eventuell noch bestehende Entschädigungsansprüche der Erblasserin sind darin nicht enthalten. In der Akte befindet sich ferner ein Schreiben des Landratsamts L. vom 14. November 1962, wonach die betreffenden Akten an das Amtsgericht O. zurückgegeben worden sind. Ausweislich des Namensverzeichnisses zum Familienrechtsregister wurden Vormundschaftsakten über die Petentin vor dem Jahr 1961 nicht geführt.

Weitere Ermittlungen des Landgerichts O. über den Verbleib der Entschädigungsakten des Amtsgerichts O. bezüglich der Mutter der Petentin sind ergebnislos verlaufen.

In einer Sitzung des Petitionsausschusses mit einem Regierungsvertreter wurde die Petition mündlich erörtert.

Der Berichterstatter führte dabei aus, dass die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des NS-Staats das NS-Unrecht wieder gutzumachen habe. Für die Entschädigungsansprüche seien die Bundesländer zuständig.

Die übersandte Zeitschrift schildere ausführlich den Sachverhalt. Die Mutter der Petentin sei von der Ge-

stapo verhaftet und in ein Konzentrationslager gebracht worden. Nach ihrer Entlassung habe sie in Armut gelebt. Ihre Gesundheit habe durch das Konzentrationslager schweren Schaden genommen und sie sei bereits im Alter von 55 Jahren verstorben.

In den Jahren vor ihrem Tod habe die Mutter Anträge auf Entschädigungsleistungen gestellt. Im Jahre 1951 habe die Mutter ein vorformuliertes Schreiben unterschrieben, wonach sie nicht aus politischen Gründen inhaftiert gewesen sei. Sie habe geglaubt, dadurch die begehrte Leistung zu erhalten. An diesem Schriftstück sei während des Verwaltungsverfahrens festgehalten und ein Ablehnungsbescheid erlassen worden. Die hiergegen erhobene Klage habe das Gericht nicht weiter betrieben.

Aus Sicht des Berichterstatters seien im vorliegenden Fall Widersprüche vorhanden. Vor allen Dingen solle das noch offene Verwaltungsverfahren das Land Baden-Württemberg, als Rechtsnachfolger für die Auszahlung der Entschädigungsansprüche, zum Handeln bewegen.

Der Regierungsvertreter führte aus, der Fall der Petentin sei bereits mehrfach, unter anderem auch vom Deutschen Bundestag, aufgegriffen worden. Nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager habe die Mutter der Petentin bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Entschädigung nach dem Badischen Entschädigungsgesetz gestellt. Bei einer Vorladung habe sie zu Protokoll gegeben, der Haftgrund sei ihr Verhältnis mit dem Kindsvater (polnischer Zwangsarbeiter) und nicht politischer Natur gewesen. Auf dieser Grundlage sei der Antrag abgelehnt worden. Das Amtsgericht O. habe über die hiergegen erhobene Klage entschieden. Die Akten seien vernichtet und Zeugen aus dieser Zeit bereits verstorben.

Im Jahre 1954 habe die Mutter der Petentin einen Entschädigungsantrag nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gestellt. Der Antrag sei abgelehnt und keine Klage erhoben worden.

Die Petentin selbst habe einen Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz gestellt, welcher 1970 abgelehnt und die Klage 1971 abgewiesen worden sei.

Weiterhin habe die Petentin Ansprüche auf Wiedergutmachung bei der OFD Köln geltend gemacht. Das Angebot auf eine Entschädigung in Höhe von 15.000 DM wie auch ein Vergleichsangebot in Höhe von 50.000 DM habe die Petentin abgelehnt.

Der Petition aus dem Jahre 1994 mit gleichem Begehren habe nicht abgeholfen werden können. Auch die eingereichte Petition beim Deutschen Bundestag habe zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, er könne lediglich zu Fragen der Verfahrensabläufe beim Amtsgericht O. Stellung nehmen. Für die Entschädigungsfrage sei das Finanzministerium zuständig.

In der vorliegenden Petitionsangelegenheit gehe es nicht um Geld, erklärte ein Abgeordneter. Die Wiedergutmachung sei der zentrale Kern. Er schlug vor,

eine ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums einzuholen.

Im Falle der Absetzung der Petition, bat eine Abgeordnete, auch der Frage nachzugehen, warum die Petentin das Entschädigungsangebot in Höhe von 50.000 DM abgelehnt habe.

Ein weiterer Abgeordneter wollte wissen, ob der Fall in den letzten 12 Jahren vom Finanzministerium weiterverfolgt worden sei. Die Frage nach vergleichbaren Fällen verneinte der Berichterstatter.

Ferner stellte ein Mitglied des Petitionsausschusses die Frage, woher man wisse, dass bisher keine Zahlungen geflossen seien. Der Berichterstatter erläuterte, das Gerichtsverfahren sei bis zum Tode der Mutter anhängig gewesen. Als Mündel habe die Petentin nach dem Versterben der Mutter keine Möglichkeit gehabt, das Gerichtsverfahren selbst zu betreiben.

Der Berichterstatter plädierte für eine Zahlung als Symbolkraft der Wiedergutmachung für die Petentin. Vielleicht sei ihr damals der Geldbetrag als zu niedrig für eine Wiedergutmachung erschienen und sie bereue jetzt ihre damalige Entscheidung.

Die Petition wurde zurückgestellt, um eine ergänzende Stellungnahme des Justizministeriums im Benehmen mit dem Finanzministerium einzuholen.

Das Finanzministerium hat danach zu der Angelegenheit wie folgt Stellung genommen.

„Zunächst ist klarzustellen, dass die Entschädigung von NS-Unrecht sich nach den bundesgesetzlichen Regelungen und Härterichtlinien richtet; nur ein Teil – nämlich die Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) – ist den Ländern zur Durchführung übertragen. Das Finanzministerium kann deshalb auf etwaige Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) oder nach Härterichtlinien zum AKG oder BEG zuständigkeitshalber nicht näher eingehen.

Das Finanzministerium sieht sich weiterhin nicht in der Lage, der Petentin eine Geldleistung nach dem BEG zu bewilligen, weil hierfür die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Unter Bezugnahme auf die vorangegangene Petition 11/4002 wird dabei auf folgende Punkte hingewiesen:

- a) Frühere Entschädigungsverfahren können aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der bundeseinheitlichen Zweitverfahrensrichtlinien nur dann wieder aufgegriffen werden, wenn eine erneute Beurteilung ergibt, dass Entscheidungen fehlerhaft waren. Die im Rahmen der vorangegangenen Petition erfolgte Nachprüfung hatte ergeben, dass die früheren Entscheidungen der nach dem BEG zuständigen Landesbehörden, insbesondere die Entscheidungen 1951, 1958, 1970 und 1991 nicht fehlerhaft waren. Die nunmehr von der Petentin vorgelegte ‚Dokumentation‘ ihres Ehemannes enthält keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte, welche die früheren Entscheidungen nachhaltig erschüttern könnten.
- b) Zur Zulässigkeit eines weiteren Entschädigungsantrags im Jahre 1958 und dessen bestandskräftiger

Entscheidung ist bereits in der vorangegangenen Petition dargelegt, dass Antrag und Entscheidung unbeschadet der Frage, ob die frühere Klage bereits erledigt war, zulässig waren. Denkbar ist, dass die Klägerin damals den Rechtsstreit wegen des geringen Streitwerts (siehe dazu nachst. c) und mangelnder Erfolgsaussicht nicht weiterverfolgt hat.

c) Zur Größenordnung einer etwaigen Entschädigung wird angemerkt:

- Nach dem BEG sind Haftentschädigungen für KZ-Haft für jeden vollen Kalendermonat mit 150 Deutsche Mark vorgesehen. Für die Haftzeit der Mutter vom Nov. 1944 bis 28. April 1945 hätte sich demnach eine Haftentschädigung von allenfalls rund 750 DM/384 Euro ergeben.
- Da sich die Mutter bereits in einem Schreiben vom 21. März 1946 selbst als ‚gesundheitslich wieder auf der Höhe‘ bezeichnet hat, wäre ihr auch zu keinem Zeitpunkt ein Rentenanspruch erwachsen. Auch andere Ansprüche (Heilbehandlungskosten, Vermögensschaden) wären nicht gegeben gewesen.
- Für die am 1. März 1943 geborene Petentin ist kein eigener Anspruch erkennbar.

d) Nach Abwägung aller Gesichtspunkte ist weiterhin davon auszugehen, dass die im Jahr 1961 verstorbene Mutter der Petentin nicht wegen politischer Gegnerschaft zum NS-Regime, sondern wegen ihres nach damaligen Recht mit Strafe bedrohten Verhältnisses zu einem Polen verhaftet wurde. Auch insoweit, sowie zur Bewertung des Tragens des ‚roten Winkels‘ durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wird auf die Petition 11/4002 hingewiesen.

e) Da nach Sach- und Rechtslage der wieder verheirateten, bereits 1961 verstorbenen Mutter keine Ansprüche nach dem BEG zustanden, kann auch offen bleiben, ob solche auf die Petentin als Erbin allein übergegangen wären oder ob aus der vorangegangenen Ehe der verstorbenen Mutter hervorgegangene Kinder noch leben und als Erben ebenfalls in Frage gekommen wären. Im Übrigen wären etwaige Schadenersatzansprüche der verstorbenen Mutter wegen angeblich fehlerhaftem Verhalten von Landesbehörden ohnehin verjährt.

f) Da Ansprüche nach dem BEG zu Recht abgelehnt wurden, wären allenfalls Leistungen nach dem AKG von der dafür zuständigen Bundesdienststelle in Betracht gekommen. In welchem Umfang Leistungen möglich gewesen wären, kann von hieraus nicht beurteilt werden.

g) Seitens der Entschädigungsbehörden des Landes wurde weder der Mutter noch der Petentin jemals ein Betrag angeboten. Die in den Unterlagen vermerkten Betragsangebote von 15.000 bzw. 50.000 DM waren seinerzeit von der nach dem AKG zuständigen Bundesdienststelle gemacht worden; die Petentin hat sie ausgeschlagen, weil sie ihren Erwartungen (500.000 DM) nicht entsprochen haben. Sie hat sodann später die Bundesdienststelle auf 15.000 DM verklagt, den Rechtsstreit aber verloren.

Insgesamt besteht kein hinreichender Anlass, heute an der Richtigkeit der früheren Entscheidungen zu zweifeln. Die Gesetzgebung des Bundes zur Wiedergutmachung, deren Durchführung nur zum Teil den Ländern übertragen ist, hat für alle Ansprüche Fristen gesetzt, bei deren Nichteinhaltung etwaige Ansprüche nicht mehr weiterverfolgt werden konnten. Sofern im vorliegenden Fall – wenn überhaupt – Ansprüche nach dem AKG gegenüber der zuständigen Bundesdienststelle bestanden haben, sind entsprechende Verfahren bis hin zur gerichtlichen Entscheidung und Befassung des Deutschen Bundestags im Petitionswege abschließend erfolgt. Damit sieht das Finanzministerium nicht das Land als zuständig an, an die Petentin eine Geldleistung zu erbringen.“

In weiteren Verhandlungen zwischen dem Petitionsausschuss, der Regierung und der Petentin konnte dann eine Einigung gefunden werden:

Der Petentin wurde eine symbolische Billigkeitsleistung über 10.000,- € für die Erledigterklärung aller Ansprüche wegen Schädigung durch die Naziherrschaft angeboten.

Die Petentin hat das Angebot angenommen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Zahlung einer symbolischen Billigkeitsleistung von 10.000,- € wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Sakellariou

### 13. Petition 14/3320 betr. Gnadensache

Der 39-jährige Petent, ein serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, wurde vom Landgericht U. am 11. Juni 1999 wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Nach den Feststellungen des Gerichts war der Petent Resident einer international agierenden Organisation von Kosovo-Albanern und tschechischen Staatsangehörigen, die sich in der Tschechischen Republik zusammengeschlossen hatten, um Betäubungsmittel, vor allem Heroin, in großen Mengen nach Deutschland zu verbringen und dort gewinnbringend zu verkaufen. Dem Petenten kam hierbei die Aufgabe zu, den Kontakt zu Abnehmern zu halten und die Erlöse aus den Geschäften in die Tschechische Republik zu bringen. In dieser Eigenschaft wirkte er im Juni 1998 am Verkauf von fast vier Kilogramm Heroin guter Qualität, entsprechend weit über 150.000 Konsumeinheiten, an eine Vertrauensperson des Landeskriminalamtes mit. Das Urteil ist seit dem 10. November 1999 rechtskräftig.

Vom 20. Juni 1998 bis zu seiner Abschiebung in das Kosovo am 2. Juli 2002 befand sich der Petent in Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Die Abschiebung zu die-

sem Zeitpunkt war möglich, weil die Staatsanwaltschaft U. von der in § 456 a StPO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, in einem solchen Fall von der weiteren Vollstreckung der Strafe abzusehen. Gem. § 456 a Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft angeordnet, dass die Vollstreckung nachgeholt werde, falls der Verurteilte nach Deutschland zurückkehre und für diesen Fall ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen.

Im Petitionsverfahren 13/3210 (Landtagsdrucksache 13/2945) hat der Petent u. a. geltend gemacht, dass die Reststrafe wegen seiner psychischen Erkrankung im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt werden solle. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Mit Beschlüssen vom 19. März 2004 und vom 25. Juli 2005 hat das Landgericht H. zwei vom Petenten gestellte Anträge auf Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung abgelehnt.

Ein Gnadengesuch des Petenten vom 20. Februar 2006 ist zunächst ebenfalls als Antrag des Petenten auf Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung gem. § 57 StGB behandelt und vom Landgericht H. mit Beschluss vom 20. Dezember 2006 abgelehnt worden. Das Oberlandesgericht S. hat diese Entscheidung unter Hinweis darauf, dass vom Petenten ein Gnadengesuch und kein Antrag gem. § 57 StGB gestellt worden sei, mit Beschluss vom 30. April 2007 aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft U. lehnte den begehrten Gnadenerweis ab. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde hat sich auch das Justizministerium Baden-Württemberg am 17. August 2007 nicht in der Lage gesehen, den erbetenen Gnadenerweis zu gewähren.

Darüber hinaus hat der Petent zweimal im Jahr 2005 und je einmal in den Jahren 2006 und 2008 beantragt, den gegen ihn ergangenen Vollstreckungshaftbefehl zeitweise außer Vollzug zu setzen. Bis auf einen der Anträge aus dem Jahr 2005, der zum Zwecke der Teilnahme an einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in S. gestellt war, den der Petent dann doch nicht wahrgenommen hat, hat die Staatsanwaltschaft U. eine Außervollzugssetzung abgelehnt. Die Überprüfung des Antrags aus dem Jahr 2006 durch das Landgericht H. sowie des Antrags aus dem Jahr 2008 durch die Generalstaatsanwaltschaft S. führte jeweils zur Zurückweisung der vom Petenten gegen die ablehnenden Entscheidungen erhobenen Einwendungen. Mit Beschluss vom 3. November 2008 hat das Oberlandesgericht S. den Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung über den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft als unzulässig verworfen.

Während seines Aufenthalts in Deutschland hatte der Petent geheiratet. Die Ehe, aus der eine am 15. April 1994 geborene Tochter hervorgegangen ist, ist zwischenzeitlich geschieden. Seit geraumer Zeit hält sich der Petent in Frankreich auf und ist dort zum zweiten Mal verheiratet. Mit seiner jetzigen Frau hat er zwei Kinder.

Am 2. April 2008 hat das Regierungspräsidium S. die Wirkung der ausländerrechtlichen Ausweisung vom 17. Dezember 1999 auf den 2. Juli 2008 befristet. Ein

ausländerrechtliches Einreiseverbot besteht damit nicht mehr.

Der Petent begehrt die Aufhebung des gegen ihn bestehenden Haftbefehls, um ohne Gefahr der Verhaftung nach Deutschland einreisen und seine Tochter aus erster Ehe besuchen zu können. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, seine Ex-Frau verweigere ihm seit September 2005, dass ihn seine Tochter in Frankreich besuche. Ferner hebt er darauf ab, dass das Regierungspräsidium S. zwischenzeitlich die Wirkungen der Ausweisung auf den 2. Juli 2008 befristet habe.

Die vom Petenten gewünschte Aufhebung des Haftbefehls würde letztlich einen Verzicht auf die Nachholung der Vollstreckung bzw. eine Aussetzung der Vollstreckung der knapp vierjährigen Restfreiheitsstrafe zur Bewährung im Wege der Gnade bedeuten.

Die Nachholung der Vollstreckung kann nur unterbleiben, wenn eine Inhaftierung des Verurteilten aus gewichtigen Gründen nicht vertretbar erscheint. Liegen solche Gründe nicht vor, ist die in richterlicher Unabhängigkeit verhängte Strafe zu vollstrecken.

Der Wunsch des Petenten, seine mittlerweile 15 Jahre alte Tochter aus erster Ehe in regelmäßigen Abständen sehen zu dürfen, ist nachvollziehbar. Grundsätzlich ist dies jedoch auch zu bewerkstelligen, wenn seine Tochter ihn in Frankreich besucht. Dass dies – den Angaben des Petenten zufolge – seit September 2005 scheitert, liegt mithin allein an der fehlenden Kooperation seiner geschiedenen Frau.

Bei Absehen von der Vollstreckung ist der Petent ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe nachgeholt wird, sobald er nach Deutschland zurückkehrt. Er war sich daher bewusst, dass Besuche bei der damals bereits geborenen Tochter auf längere Zeit nicht möglich sein würden. Dennoch hat er sogar versucht, eine Vorverlegung des Abschiebungszeitpunkts zu erreichen.

Der Petent hat sich in hochkrimineller Weise am organisierten Rauschgifthandel beteiligt und damit in schwerer Weise gegen die Gesetze der Bundesrepublik verstoßen. Es besteht daher nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung, zumal er bislang nur rund die Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe von acht Jahren hat verbüßen müssen und somit eine erhebliche Besserstellung gegenüber inländischen Inhaftierten erfahren hat. Durch eine Rückkehr oder – wie vom Petenten gewünscht – eine uneingeschränkte Einreisemöglichkeit zu Besuchszwecken entfallen aber die Gründe für diese Privilegierung.

Auch unter Berücksichtigung der seit der Abschiebung verstrichenen Zeit, der Entwicklung der persönlichen und familiären Situation des Petenten in Frankreich und der Befristung der Wirkungen der Ausweisung durch das Regierungspräsidium S. ist daher die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von einer Nachholung der Vollstreckung nicht abzusehen und den Haftbefehl aufrechtzuerhalten, nicht zu beanstanden.

Unter gnadenrechtlichen Gesichtspunkten sieht sich das Justizministerium ebenfalls nicht in der Lage,

dem Begehren des Petenten nachzukommen. Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Eine entsprechende gewichtige Ausnahmesituation liegt ersichtlich nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Wetzel

#### 14. Petition 14/2996 betr. Personalangelegenheit

Sachverhalt:

Der Petitionsführer wendet sich mit Schreiben vom 12. November 2008 an den Petitionsausschuss des Landtages. Der Petitionsführer trägt vor, dass er sich vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum bezüglich seiner vielfach vergeblichen Bewerbungen ungerecht behandelt und vom Staatsministerium im Stich gelassen fühle. Er nimmt Bezug auf eine Stellenausschreibung vom 4. November 2008, wonach – befristet für die Dauer von einem Jahr – eine Referentin/ein Referent für Verbraucherpolitik gesucht wird.

Der Petitionsführer ist der Ansicht, dass es nicht sachgerecht sei, die Stelle nur befristet zu besetzen. Ferner sei ihm nach den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes jede Chance auf eine erfolgreiche Bewerbung genommen.

Weiterhin führt der Petitionsführer aus, dass es ihm seit dem Abschluss seines Studiums (Agrarbiologie; Ökologie) nicht gelungen sei, in eine dauerhafte Beschäftigung zu kommen. Trotz Weiterbildung und hinzugewonnener Erfahrung durch befristete Beschäftigungen in der Landesverwaltung seien vom MLR seine vielfachen Bewerbungen unter für ihn z. T. fragwürdigen Gründen abgelehnt worden.

Rechtliche Würdigung:

*Stellenausschreibung vom 4. November 2008*

Zunächst ist anzumerken, dass die Befristung der Stelle bereits aus haushaltsrechtlichen Gründen geboten war und gleichermaßen für alle Bewerberinnen und Bewerber gilt.

Soweit der Petitionsführer anführt, dass ihm aufgrund des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Chancen auf eine erfolgreiche Bewerbung abgeschnitten würden, spricht er einen Punkt an, der vielfach arbeitsrechtlich diskutiert wird. Es geht um die Regelung in § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG. Danach schließen Vorbeschäftigungszeiten beim selben Arbeitgeber die Zulässigkeit einer sachgrundlosen Befristung aus. Vorbeschäftigungszeiten wirken mithin einstellungshindernd. Unabhängig von der Bewertung der Sinnhaftigkeit der Norm ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen

Raum jedoch verpflichtet, die (bundes-)gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und sein Verhalten daran auszurichten.

*Sonstige Bewerbungen des Petitionsführers*

Dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum sind verschiedentlich Initiativbewerbungen des Petitionsführers zugegangen, die jedoch mangels einer konkret zu besetzenden Stelle ohne Erfolg blieben. Bewerbungen des Petitionsführers auf konkrete Stellenausschreibungen wurden selbstverständlich berücksichtigt. Bei der Auswahl erfolgte die Entscheidung gem. § 11 Landesbeamtengesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Im Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber wurden jedoch die Mitbewerberinnen und Mitbewerber des Petitionsführers als geeigneter eingestuft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Arbeitsmarktsituation für Agrarbiologinnen/Agrarbiologen bzw. Ökologinnen/Ökologen in besonderem Maße als schwierig einzuschätzen ist. Mangels Konkretisierung der Petition wird auf die jeweiligen Bewerbungsverfahren im Einzelnen nicht eingegangen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum dem Petitionsführer in der Vergangenheit zumindest insoweit entgegenkommen konnte, als ihm (befristete) Tätigkeiten bei dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt S. bzw. der Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume angeboten werden konnten.

Die Bewerbungen des Petitionsführers konnten aus den o. g. Gründen nicht berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

#### 15. Petition 14/3338 betr. Strafvollzug

Der 67-jährige Petent befindet sich seit dem 31. Januar 2005 in Haft. In der Außenstelle S. der Justizvollzugsanstalt K. verbüßt er eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten wegen mehrerer Betrugstaten. Der Zwei-Drittel-Termin war am 30. März 2008 erreicht. Das Ende der Strafzeit ist auf den 30. Oktober 2009 notiert.

Der Petent wendet sich dagegen, dass die Justizvollzugsanstalt seine vorzeitige Entlassung auf Bewährung nicht befürwortet (1.). Ferner beanstandet der Petent, dass ihm nach einem Einbruch in seine Wohnung in S. eine Ausführung dorthin erst nach eineinhalb Jahren gewährt worden sei (2.).

Zu 1.:

Bevor das Gericht über die vorzeitige Entlassung zur Bewährung entscheidet, nimmt die Justizvollzugsan-

stalt zu dieser Frage Stellung. Dabei kommt ihr auf der Grundlage der Beobachtungen und der Fachkompetenz ihrer Mitarbeiter ein Beurteilungsspielraum zu. In einer Stellungnahme gegenüber dem Landgericht K. vom 20. Februar 2009 berichtete die Justizvollzugsanstalt K. im Wesentlichen, dass das Verhalten des Petenten im Vollzug ordentlich ist, zu wem er außerhalb der Anstalt Kontakt hat und dass er keine Anstrengungen unternimmt, die durch seine Taten verursachten Schäden zu ersetzen. Diese Schilderungen entsprechen den Tatsachen.

Zu 2.:

Mitte des Jahres 2008 beantragte der Petent, in seine Wohnung in S. ausgeführt zu werden, da dort eingebrochen worden sei. Eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt ergab jedoch, dass der Petent in S. nie gemeldet war. Der Aufforderung, zum Nachweis seines Wohnsitzes den Mietvertrag vorzulegen, kam der Petent erst am 11. August 2008 nach. Jedoch enthielt der Mietvertrag nicht die Adresse des Vermieters. Diese nannte der Petent erst am 19. August 2008. Über den Vermieter konnte sodann in Erfahrung gebracht werden, dass die Wohnung dem Petenten vermietet war, die Miete jedoch von einem Dritten gezahlt werde, der auch Zugang zu der Wohnung habe. Aus organisatorischen Gründen, insbesondere mit Blick auf die erhebliche Wegstrecke, wurde – obwohl bei der Anstaltsleitung Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Maßnahme nicht ausgeräumt waren – dem Petenten am 16. Dezember 2008 eine Ausführung in Begleitung eines Vollzugsbediensteten gewährt.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt K. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

10.06.2009

Der Vorsitzende:

Döpfer